

Zeitschrift: Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur
Herausgeber: Verein für Bündner Kulturforschung
Band: - (1978)
Heft: 9-10

Artikel: Die Landbücher von Langwies
Autor: Meyer-Marthaler, Elisabeth
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-398242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 04.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

BÜNDNER MONATSBLATT

Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Heimat- und Volkskunde

Chur, September/Oktober 1978 Nr. 9/10

Die Landbücher von Langwies

Von Elisabeth Meyer-Marthaler

Es hält in der Regel schwer, landrechtliches Herkommen des Mittelalters zu erfassen. Man ist auf wenige urkundliche Quellen aus der Rechtspraxis angewiesen, da Satzungen grösseren Umfanges erst seit dem 15. Jahrhundert entstanden und auch da nicht sehr zahlreich erhalten geblieben sind. Für Langwies fehlen sie aus dieser Zeit fast ganz; das Recht eigener Satzung und Gerichtsbarkeit am Ort, das ihm als Walsergemeinde zustand, war unumstritten¹, während anderwärts Kompetenzkonflikte zu frühzeitigen Vereinbarungen zwischen Landesherrn und Gerichtsgemeinde führten. Erst zu Beginn des 16. Jahrhunderts setzt in Langwies das Schrifttum ein, das eine Vorstellung von der Form der Rechtsbildung, ihrer Organe und dem materiellen Recht auf breiterer Grundlage vermittelt. Es reicht vom einfachen Frevel- und Bussenkatalog bis zum durchgearbeiteten Rechtsbuch des 17. Jahrhunderts.² Jedes Stück ist nach Form und Inhalt für die rechtsschöpferischen Möglichkeiten seiner Zeit bezeichnend. Ihre Abfolge und innere Abhängigkeit aber werfen durch das schrittweise Fallenlassen überlebter und Hinzufügen neuer Satzungen Licht auf die Entwicklung des Rechtes, und zwar bis in Einzelheiten hinein. Dieser Vorgang ist hier genau fassbar, beleuchtet damit auch die Epoche mit geringerer Schriftlichkeit und erklärt die grosse Spannweite der Rechtsüberlieferung überhaupt.

Die Langwieser Satzungen beginnen mit einer Frevel- und Bussenordnung aus dem Jahre 1501, es folgen das älteste, zwischen 1517 und 1548 geführte Landbuch I und der Erbfall von 1558. Abschriftlich erhalten ist sodann eine vermehrte Fassung des Landbuches I, dessen Kopie aus dem Jahre 1632 stammt (II). Zeitlich schliessen sich in Form von Memoranden und in das Protokollbuch des Gerichtes notierte Landsgemeindebeschlüsse an. Alle diese Aufzeichnungen stehen in Geltung bis zur Errichtung von Landbuch III zwischen 1674 und 1683, das dann seinerseits durch die kantonale Gesetzgebung des 19. Jahrhunderts ausser Kraft gesetzt wurde. Das offizielle Exemplar dieser dritten Landbuchfassung blieb nachweisbar bis dahin in Gebrauch.

I

Die Frevel- und Bussenordnung vom 8. Dezember 1501 ist im Original auf einem einzigen Pergamentblatt überliefert.³ Sie enthält in der Form einer unbesiegelten Notitia sechzehn Bestimmungen ohne eigene gleichzeitige Zählung. Begonnen wurde die Niederschrift 1501 im Amtsjahr des Ammanns Paul Thöni, der zwischen 1495 und 1516 nachgewiesen ist, durch eine erste Hand, die auch das Langwieser Jahrzeitbuch B einrichtete und als Hand 3 ausserdem an Jahrzeitbuch A arbeitete.⁴ Dieser Schreiber, möglicherweise identisch mit dem Pfarrer Ludwig Rich⁵, schrieb Artikel 1–13 ohne Alinea; fast gleichzeitig wurde Artikel 14, wenig später Artikel 15 auf neuer Zeile hinzugefügt und nach 1520 noch Artikel 16 nachgetragen. Die Schrift von Artikel 14 und 15 lässt sich weiter nicht belegen, dagegen ist diejenige des Eintrages 16 in Langwieser Urkunden zwischen 1521 und 1526 wieder zu finden⁶, und erscheint ausserdem im Landbuch I (als Hand 3) sowie in den Fragmenten des Jahrzeitbuches A (als Hand 4). Artikel 16 ist also wesentlich jüngeren Datums als die ersten fünfzehn Bestimmungen. Dabei sind Artikel 1–13, das ist aus dem Stil ersichtlich, als Niederschrift bisherigen Gewohnheitsrechtes, als Katalog von Delikt und Busse zu verstehen. Artikel 14 ist teils Wiederholung, teils aber auch Ergänzung von Artikel 7, beruht demnach auf einem besonderen Landsgemeindebeschluss. Dasselbe gilt für Artikel 15, dessen

Eingangsformel *Item amman vnd gericht hon gemacht vnd geratten* dafür spricht, sowie für Artikel 16, der Artikel 15 sachlich ergänzt.

Inhaltlich dient die Frevel- und Bussenordnung vor allem der Friedenswahrung, bestimmt über Friedbruch und dessen Bussfälligkeit, über die Zuständigkeit des lokalen Gerichtes mit seinem Ammann: So gilt Artikel 2 dem Streit mit bösen Worten oder Werken, 6 nennt in diesem Zusammenhang das Aufheben eines Steins, 9 den Überfall zu Haus und Hof, auf Weg und Steg; Artikel 4 umschreibt den Kreis eines besonderen Friedens an Sonntagen und andern gebannten Tagen, eines eigentlichen Kirchenfriedens⁷, Artikel 5 denjenigen des Gerichtsdinges. Einen breiten Raum nimmt mit Artikeln 3, 7 und 14 die Tröstung (Friedebieten, Friedeversprechen und deren Verbürgung) ein; 8 betrifft Hausen und Hofen eines flüchtigen Frevlers, 15 und 16 die Anstiftung zu Lüge, 11 die Marchenverletzung, während nur zwei Bestimmungen dem eigentlichen Nachbarschaftsrecht gelten, und zwar Artikel 12 dem Aufgebot zum Gemeinwerk an Weg und Steg, Artikel 10 dem Aufgebot zur Reise. Es erfolgt durch den Landammann.⁸

Langwies steht mit seinem Frevelrecht spätmittelalterlicher Fassung selbstverständlich nicht allein. Nach Form und Inhalt ist es vergleichbar etwa mit den Frevel- und Bussenkatalogen von Schiers (1506–1522)⁹, Malans (16. Mai 1533)¹⁰ und Churwalden (17. Oktober 1471–15. Februar 1477)¹¹. Auch für Davos ist eine derartige Ordnung vorauszusetzen. Sie ist nicht erhalten, doch lässt sie sich aus der formalen Anlage der Landbücher von 1595/96 und 1646 erschliessen, deren erstem Teil sie zu Grunde liegen dürfte.¹² In keinem einzigen Falle aber sind unmittelbare redaktionelle Zusammenhänge feststellbar, da jedes aus einem eigenen lokalen Rechtsverhältnis heraus entstanden ist. Langwies und Davos heben sich indes durch ihre selbständige Rechtsetzungskompetenz und durch eigenen Bussenbezug – nur das Malefizgericht geht hier zu Lasten der Herrschaft – ab, während die andern Frevelrechte von seiten des Landesherrn ausgehen oder von diesem gemeinsam mit den Gerichtsgemeinden aufgesetzt werden. Die Landesherrschaft hält in diesen Fällen an ihren Ansprüchen auf die Frevelbusse fest, und die Aufzeichnungen dienen, von allgemeinen Satzungen abgesehen, der Wahrung eines Herrschaftrechtes.¹³

Die Frevel- und Bussenordnung von 1501 hat als Einzelaufzeichnung ihre Geltung neben den gleichzeitigen und späteren Landbüchern I (Ia) und II, die keinen derartigen Katalog aufweisen, bewahrt und zwar bis zur Inkraftsetzung des Landbuches III, das aus dem geltenden Recht heraus und unter Zuhilfenahme des Davoser Landbuches eine ausführliche Liste eingebaut und dadurch das alte Frevelrecht ersetzt hat. Von den Artikeln des Jahres 1501 sind sechs, nicht wörtlich, aber doch in sachlicher Weiterentwicklung übernommen worden: Artikel 3 in Landbuch III, 101; Artikel 6 in Landbuch III, 113; Artikel 7 in Landbuch III, 9; Artikel 9 in Landbuch III, 123; Artikel 12 in Landbuch III, 152, 153 sowie Artikel 15 und 16 in Landbuch III, 94.¹⁴

II

Landammann Paul Thöni ist nicht nur die Niederschrift der Frevel- und Bussenordnung zu verdanken. In seine Amtszeit fallen wichtige Satzungen wie diejenigen von 1496 und 1506 über das Erbrecht und vielleicht auch die Bannwaldordnung von 1517. Zeitlich wäre es möglich, dass die von der Gemeinde gebilligte Anlage des Landbuches I ebenfalls auf seine Initiative zurückgeht. Es ist das älteste, das aus dem Gebiet des Zehngerichtebundes bekannt geworden ist und gehört, was die Redaktionsarbeit anbetrifft, zu den aufschlussreichsten Büchern seiner Zeit.

Landbuch I¹⁵ präsentiert sich als Handschrift in Pergamenteinband, einem Lektionarfragment aus der Zeit um 1200, dessen Herkunft unsicher ist. Nichts spricht dafür, dass es dem alten Bücherbestand der Kirche Langwies entstammen könnte. Als Einbandmaterial diente es jedenfalls erst nach der Beendigung des Landbuches, zur ursprünglichen Buchanlage nach 1548 gehört es nicht. Der Pergamenteinband trägt die Signatur *F N° 3–N 74*, entsprechend der Angabe im Tristkammerverzeichnis von 1806, aber keine Aufschrift. Eine solche findet sich jedoch auf dem hintern Deckelblatt des mit den Pergamentblättern verbundenen Papierheftes: *Vnser landtbuch hie zw der Langenwis*¹⁶ von jener Hand 4, die die letzten Einträge im Landbuch gemacht und ihre Artikel verschiedentlich durch Distinktionszeichen geordnet und Handzeichen angebracht hat. Landbuch I besteht aus einem Perga-

mentteil S. 1–16 (zu je 24/19 cm), fortgesetzt durch ein Papierheft mit Blättern gleicher Grösse S. 17–31/32, wobei die Textfolge zeigt, dass die Handschrift trotz des verschiedenen Beschreibstoffes als ein Ganzes gedacht war. Eintragsgruppen, die auf den Pergament- bzw. Papier- teil allein bezogen werden könnten, sind nicht zu unterscheiden. Das hintere Deckelblatt aus Papier trägt ausser der bekannten Aufschrift rückseits von derselben Hand 4 den Namen von Landammann Peter Schmid, der gleichzeitig als Amtslandammann nachweisbar ist (1551–1563)¹⁷ sowie einige kleinere Einträge. Dabei fallen die Rechnungsnotizen von der Hand des Johann Flori (I) Pellizzari (1614–1673) auf, dem man die einzige Überlieferung von Landbuch II verdankt und der also Landbuch I bestimmt benützt, jedenfalls in eigenen Händen gehabt hat.

Im Falle von Landbuch I lässt sich der Aufbau und damit auch die Entstehung von Haupttext und Nachträgen aus dem Schriftbefund rekonstruieren. Ursprünglich angelegt sind die Artikel von Landbuch I mit grösseren Zwischenräumen ohne Distinktionszeichen und ohne Zählung, die modern ist, von Hand 1 mit den Artikeln:

2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 41, 42, 43, 46.

Davon sind von späterer Hand durchgestrichen 2, 8, 14, 22, 25, 29, 37, 41, 42, 43, 46. Datiert sind die Einträge 22 zu 1517, 25 zu 1496 und 29 zu 1506. Sie sind also nicht in zeitlicher Reihenfolge aufgeführt, und das deutet darauf hin, dass Hand 1 bereits eine Vorlage, d. h. eine ältere Fassung, wohl auf einzelnen Blättern vor sich hatte, die ins 15. Jahrhundert zurückreichte.

Hand 2 mit den Artikeln:

49, 51, 52, 53, 56, 57, 58, 66 (eingeschoben in die Gruppe der 3. Hand) sowie Ergänzungen zu 7 und 18.

Davon sind von späterer Hand durchgestrichen 49, 52, 56, 57, 58. Datiert ist Eintrag 49 zu 1524, somit erster von Hand 2 geschriebenen Reihe. Dieser zeitliche Hinweis ist wichtig.

Hand 3 mit den Artikeln:

59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86 / 94, 95, 96, 97, 98, 99 und Ergänzungen zu 4, 13, 24, 25, 26, 30, 63 (Marginalie).

Davon sind von späterer Hand durchgestrichen 25 (Ergänzung), 64, 65, 71, 72, 84, 97, 98. Hand 3 ist auf die Zeit nach 1535 und vor 1544 anzusetzen. Vor ihr arbeitet eine vereinzelt erscheinende, deren Eintrag 55 auf 1535 datiert ist.¹⁸

Hand 4 mit den Artikeln:

87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 118, 119, 120, 121, Ergänzungen zu 19, 45, 49, 102, Korrekturen bei 12, 74, 79, 104, Händchen-Marginalien von Hand 4 finden sich bei 4, 18, 31. Auch die Distinktionszeichen, die öfters vorkommen, stammen von dieser Hand. Durchgestrichen sind keine Bestimmungen. Der Schreiber war zweimal am Landbuch I tätig, Artikel 87–93 sind vor 1544, Artikel 118–121 nach 1548 einzureihen.

Hand 5 mit den Artikeln:

100, 101, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117 sowie der Ergänzung bei 7.

Davon sind durchgestrichen 104, 106, 108, 110, 111, 112. Datiert sind die Einträge 103 zu 1544, 107 zu 1546, 116 und 117 zu 1548. Hier handelt es sich um chronologisch geordnete Gruppen von Landsatzungen. An späteren Einschüben von vereinzelt Händen sind zu verzeichnen:

1, 40 sowie Ergänzungen zu 29, 44 von gleicher Hand der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts,¹⁹ welche jedenfalls später als sämtliche Haupthände liegt. Dabei sind 1 und die Ergänzung 29 durchgestrichen; 1 ersetzt 2; 40 kürzt 46 über die Benützung der Landwaage, 29 bildet einen Zusatz zur Bestimmung über das Erbrecht von 1506.

3 erscheint nur hier, der Passus kürzt den Text von 2. Nach dem Schriftbefund dürfte 3 vor 1 als Neufassung von 2 eingefügt worden sein. 1 fand dabei nur noch vor 2 Platz.

44, 48 und Ergänzung zu 18. Alle sind durchgestrichen. Zeitlich sind diese Eintragungen zwischen Hand 1 und 2 anzusetzen.

50, 54, 55, wovon 50 durchgestrichen ist. 55 ist zu 1535 datiert. Diese Hand arbeitete demnach vor Hand 3.

47 steht allein. Dieser Artikel gehört der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts an. Eingefügt wurde er nach den von Hand 1 geschriebenen Satzungen und dann durchgestrichen.

39 Ergänzung. Die Schrift ist identisch mit Hand 4 des Langwieser Jahrzeitbuches A.

Zusammenfassend ergibt sich, dass der Text von fünf Haupthänden geschrieben ist, und zwar sind die Artikel in ungefährrer zeitlicher Abfolge ohne Zählung in der Regel nach Bündeln eingetragen. Die Zwischenräume wurden mit Nachträgen und Korrekturen durch spätere Hände (3–5) ausgefüllt. Eine Anzahl von Titeln ist durch Hand 4 mit *d* (*distinctio*) ausgezeichnet.

Von Hand 1 stammt die ursprüngliche Anlage des Landbuches mit Artikel 2–46, ausgenommen die nachträglichen Einschübe. Dieser erste Teil des Landbuches weist mit Artikel 25, 29 und 22 zu 1496, 1506 und 1517 datierte, aber offensichtlich nicht chronologisch geordnete Bestimmungen auf. Dass der Eintrag von 1517 mitgenommen wurde, zeigt, dass die ganze Partie nach einzelnen älteren Originalmemoranden und frühestens 1517, anderseits spätestens 1524, dem erstdatierten Eintrag von Hand 2, geschrieben wurde und damit in die Amtszeit der Landammänner Peter Meisser (1521)²⁰, Thomas Brunold (1523)²¹ und Hans Mettier (1522, 1526)²² fällt. Hand 2 besorgte die Einträge 49–58 und 66 vor dem Jahre 1535 unter Ammann Atzgy Bregenzer (1528, 1534, 1536)²³, während die dritte Hand die beiden Gruppen von Artikel 59–86 und 94–99 vor 1544, eventuell unter Landammann Peter Walkmeister (1540)²⁴ ausgeführt hat. Von Hand 4 stammen die Artikel 87–93 und 102, die vor 1544, sowie Artikel 118–121, die nach 1548 geschrieben wurden. Sie hat ausserdem die Distinktionen und die Titelaufschrift angebracht. Zu Hand 5 gehören die Artikel 100–117. Hier sind wohl in einem Zuge die datierten Ordnungen von 1544, 1546 und 1548 zur Niederschrift gelangt. Sie gehören der Amtszeit von Ammann Hans Nett (1544, 1546, 1547)²⁵ an, während in derjenigen von Peter Schmid (1551–1563) die vierte Hand mit den genannten Artikeln 118–121 nochmals tätig war. Ein Register wurde nicht angebracht und war, da die Zählung fehlt, auch nicht vorgesehen.²⁶

Die Schreiber lassen sich an Hand von Urkunden und Einträgen in den Jahrzeitbüchern A und B sowie im Frevelrecht von 1501 teilweise mit einheimischen Geistlichen und Schreibern identifizieren, ohne dass Namen genannt werden könnten. Offen steht, ob nicht für die Hände 3 und 4, bzw. 5 ein weiterreichendes Skriptorium angenommen werden muss. Hand 3 beispielsweise entspricht Hand 4 des Jahrzeitbuches A; Hand 4, die durch die Distinktionen für eine gewisse Durcharbeit

des Landbuches I verantwortlich ist, hat auch den Langwieser Erbfall von 1558 geschrieben. Die vereinzelt erscheinenden Schreiber, welche die Kürzungen vorgenommen oder Artikel ersetzt haben, sind der Zeit von Jahrzeitbuch A und der Haupteinträge zuzuweisen, Artikel 1, 40, die Ergänzungen zu 29 und 44 jedoch der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Ein besonderes Problem bilden die Streichungen. Ein Drittel der 121 Artikel ist ganz oder teilweise durchgestrichen, bloss die Einträge von Hand 4 sind unbehelligt geblieben. Nur selten kann jedoch eine Streichung dem Ersetzen eines Textes gegolten haben, da nur eine einzige Hand dafür in Frage kommt. Es liegt deshalb nahe, sie mit der Aufrichtung eines weiteren Landbuches (Ia) in Verbindung zu bringen, das zwar nicht erhalten ist, aber mit Sicherheit aus Landbuch II erschlossen werden kann.²⁷ In Landbuch II sind von den 121 Artikeln 62, etwas mehr als die Hälfte wörtlich eingegangen, wobei nur vier (8, 52, 71, 84) davon nicht zu den gestrichenen gehören. Mit einer rechtskräftigen Kassierung kann das kaum zusammenhängen, sondern eher mit der Anlage eines andern Landbuches.

Landbuch I ist in der vorliegenden Überlieferung, wie die Einträge 1, 40, 47 und die Ergänzungen zu 29, 35 und 44 zeigen, bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrhunderts geführt worden. Landbuch Ia, dessen Einträge bis 1606 reichten, aber bereits vor 1594 bestand, dürfte I abgelöst und dann seinerseits als Vorlage für die Kopie in Landbuch II gedient haben. Formal handelt es sich bei Landbuch I nicht um eine Aufzeichnung im Sinne einer einmaligen Rechtsweisung und Kodifikation geltenden Rechtes, sondern um eine paketweise Bearbeitung, um Zusammenstellung und Nachführung bisheriger Einzelsatzungen und landrechtlicher Überlieferung. An eine Darstellung bestehenden Rechtes scheint am ehesten bei der Anlage von Artikel 2–7 gedacht worden zu sein, doch deutet bereits Artikel 8 auf eine besondere Satzung hin, die, die mit 9–11 zusammengefasst ist, desgleichen Artikel 12 mit 14–16 und Artikel 17 mit 18 und 19. Im übrigen liegen der immer wiederkehrenden Formel *Item ist geraten vnd gemeret von amman vnd gericht vnd gemeinde Langwis* tatsächlich Landsgemeindebeschlüsse zu Grunde, deren Zahl durchaus nicht überraschen dürfte: Chronologische Notation von Beschlüssen findet sich erst gegen Ende für die Jahre 1544–1548, doch ist

diese protokollmässige Art des Eintrags durch den letzten Schreiber wieder aufgegeben worden.

Versucht man den Inhalt kurz systematisch zu gliedern, dann fällt auf, dass alles Frevelrecht fehlt, da es bereits in Katalog von 1501 erfasst ist. Hinzugefügt sind nur die drei Vergehen der Gotteslästerung (Artikel 69) und Entehrung und Verleumdung von Frauen (Artikel 85, 91), eine Ergänzung, die dem ersten Jahrzehnt der Reformation angehört. Drei erbrechtliche Bestimmungen (25, 29²⁸ und 58) erläutern Unsicherheiten im herkömmlichen Recht, das wenig später im Langwieser Erbfall von 1558 umfassender schriftlich fixiert wird. Den weitaus grössten Raum nehmen die Verordnungen zum Nachbarschaftsrecht ein (56); es folgen diejenigen über das Gerichtswesen und Prozessrechtliches (23), aus dem Gebiete des Schuld- und Pfandrechtes (15) und vereinzelt aus dem Besitz- und Vormundschaftsrecht. Das Bild, das Landbuch I vom Landrecht bietet, ist selbstverständlich unvollständig. Die Liste müsste aus Landbuch Ia ergänzt werden, wobei allerdings, wie ein Vergleich mit Landbuch II ergibt, eine relativ hohe Zahl fallengelassener oder ersetzter Artikel in Rechnung zu stellen wäre.

III

Wie das Frevelrecht von 1501 ist der Langwieser Erbfall vom 17. Januar 1558 als Einzelaufzeichnung zustande gekommen, auf Pergament und fortlaufend ohne Zählung geschrieben.²⁹ Die Schreiberhand ist identisch mit Hand 4 des Landbuches I und auch der Siegler ist bekannt. Es handelt sich um Landammann Peter Schmid, dessen Name auf dem Landbuch I steht und der zwischen 1551 und 1563 amtierte.³⁰ Der äussere Befund stellt somit wenig Probleme. Von Interesse sind in diesem Falle jedoch noch zwei Abschriften, wohl die einzigen, die von diesem Stücke angefertigt wurden. Die ältere findet sich im Langwieser Formularbuch von ca. 1573/1576, Collectio B, S. 21–25, die dem Gebrauch der Landschreiber diente. Die Kopie stammt vom Schreiber der ältesten Formulareile, der zwischen 1576 und 1579 als Urkundenschreiber nachweisbar ist.³¹ Sie steht dem Original zeitlich recht nahe, im Gegensatz zur zweiten, die schon fast am Ende der Geltungsdauer des Erbfalles liegt. Enthalten ist sie in Handschrift B 709,

S. 67–70 des Staatsarchives Graubünden und bildet dort einen Teil des Anhangs zum Text von Landbuch II, der von 1632 stammt.³² Der Band ist als Handexemplar des späteren Landammanns Johann Flori (I) Pellizzari (1614–1673) entstanden und vermittelt ausserdem den Wortlaut der gemeinsamen Erbrechte der Zehn Gerichte, des Eniklibriefes vom 16. März 1469 und des Erbfalles vom 11. Mai / 9./19. August 1633.³³

Der Langwieser Erbfall regelt zunächst unter Vorbehalt des Eniklibriefes, der über das Eintrittsrecht der Enkel in das Erbe vorverstorbenen Eltern bestimmt, das gesetzliche Erbrecht der direkten Nachkommen und Geschwister, das wie zuvor in Geltung bleiben soll, dann ohne Rückwirkung auf frühere Erbfälle in neuformulierten Artikeln das Erbrecht nach Blutsverwandtschaft in besonderen Fällen, das stollenweise Erbrecht von Oheim und Tante, Grossvater und Grossmutter. Angefügt werden zwei Paragraphen über die Behandlung von Eingebachtem und Errungenschaft bei Auflösung des güterrechtlichen Verhältnisses aus einer Ehe und das Zugrecht der Erben.

Auch der Erbfall von Langwies steht nach Form, Inhalt und Veranlassung nicht allein. Er gehört zu jenen Erbrechten der Gerichte, die an einzelne Satzungen anknüpfen, die zeitlich weiter zurückreichen, wie Artikel 25, 29 und 58 des Landbuches I (von 1496, 1506 und vor 1535), die Churwaldner Satzung von 1490³⁴, der Maienfelder Eniklibrief von 1489³⁵, die sich aus der Entwicklung des Herkommens ergeben haben. Er wäre dann zu vergleichen mit den Erbfällen von Schiers von 1530³⁶, Churwalden von 1541³⁷ und Klosters von 1556³⁸, deren Aufzeichnung sich aus dem Mangel an einer bundesrechtlichen Ordnung ergab. Denn die Aufrichtung dieser lokalen Erbrechte ist offensichtlich eine unmittelbare Folge der Unmöglichkeit, über den Eniklibrief hinaus vorderhand zu einer gemeinsamen Satzung für den Zehngerichtebund zu gelangen. 1530 wird deshalb den Gerichten durch Bundestagsabschied anheimgestellt, selbst Erbfälle aufzusetzen.³⁹ Der Langwieser ist der jüngste unter ihnen und steht inhaltlich besonders denjenigen von Schiers und Klosters nahe. Abgelöst wurde er durch den Erbfall der Zehn Gerichte vom 11. Mai / 9./19. August 1633, infolgedessen die Weiterentwicklung durch zahlreiche Erläuterungen allein noch auf Bundesebene geschah.⁴⁰ Für Langwies ist es aus diesem Grunde bezeichnenderweise bei den zwei Kopien seines eigenen Erbrechtes im

Formularbuch und in B 709 geblieben. Der Verfasser und Schreiber des letzteren hat noch im selben Jahre 1633 den Text dieses Bundesgesetzes nach der offiziellen Kopie des Hauptbriefes am Schluss des Buches beigefügt und ausserdem eine zweite Abschrift besorgt. Sie ist enthalten in Handschrift B 707, 3/10 des Staatsarchivs Graubünden⁴¹, als Heft von 35 Seiten mit gleichzeitiger Paginierung. Juli (II) Pellizzari (1641–1684), Sohn von Johann Flori (I) stellte dazu ein Register her. Von ihm ist der Erbfall der Zehn Gerichte samt Eniklibrief in das offizielle Landbuch III aufgenommen worden, im vollen Wortlaut und als selbständiger Text, daraus sämtliche Landbuchkopien später geschöpft haben. Für die eigentlichen Landbuchsatzungen erübrigte sich damit die Aufnahme erbrechtlicher Bestimmungen.

IV

Handschrift B 709 des Staatsarchivs Graubünden⁴² ist in verschiedener Hinsicht für die Langwieser Rechtsüberlieferung von Interesse. Sie ist nicht im Auftrag der Landschaft, sondern als Handexemplar des Langwieser Rechtes zum privaten Gebrauch des Schreibers entstanden, und das im Hinblick und zur Vorbereitung auf seine Ämterlaufbahn in Gericht und Bund. Offiziellen Charakter trug sie nie und verblieb deshalb auch stets im Besitz der Familie Pellizzari. B 709, ein Band von 100 Seiten, trägt auf seinem Pergamentdeckel die Aufschrift *Landbuch der landschaft Langwis* und das Jahresdatum 1674, und zwar von der Hand von Juli (II) Pellizzari, der gesamte Text indes ist von Johann Flori (I) Pellizzari⁴³ in den Jahren 1632–1634 geschrieben worden, wobei die Kopie des Landbuches II auf den 30. Juni 1632 datiert ist. Der Inhalt der Handschrift geht jedoch weit über diese Satzungen hinaus, bietet ein Register, das erste innerhalb der Überlieferung, Eid- und Umfrageformeln, die Kopie des Langwieser Erbfalles, des Bundesbriefes der Drei Bünde von 1524, des Artikelbriefes von 1526⁴⁴, des Eniklibriefes von 1469, des Erbfalles von 1633 und eine geschlossene Sammlung von Urkundenformularen. In dieser Zusammenstellung nimmt B 709 die Form späterer Landbücher vorweg.

Die eigentlichen Satzungen – das Landbuch II – unter dem Titel *Copei des landbuchs an der Langenwissen* bestehen aus 139 Artikeln in zeitgenössischer eigener Zählung, die im Hinblick auf ein Register ange-

bracht wurde. Ein unvollständiges Register von A–J findet sich auf S. 44, ein zweites verbessertes und vollständiges von A–Z ist S. 1–4 den Satzungen nachträglich vorangestellt worden. Pellizzaris Werk gibt sich selbst in seiner Vorrede als Kopie einer von Landammann Hans Mettier angefertigten Abschrift des Langwieser Landbuches.⁴⁵ Es kann sich dabei jedoch nicht um das erhaltene Landbuch I, sondern muss sich um eine teils verkürzte, teils vermehrte Originalfassung (Ia) handeln, die nicht auf uns gekommen, bis jetzt jedenfalls nicht aufgefunden worden ist. Deren Form und Inhalt überliefert uns allein Landbuch II, d. h. eine Abschrift zweiter Ordnung durch Johann Flori (I) Pellizzari. Aus ihrer Analyse geht hervor, dass zunächst nur 62 Artikel wörtlich aus Landbuch I übernommen, der Rest als nicht mehr der Praxis entsprechend fallen gelassen und durch andere Bestimmungen ersetzt und erweitert worden ist. Sie reichen zeitlich bis zum Eintrag einer Satzung von 1606, der letztdatierten ganz am Ende von Landbuch II (Artikel 137). In diesem Umfange, mit Abschluss 1606 muss Ia von Hans Mettier, den Pellizzari in der Vorrede erwähnt, kopiert worden sein, vielleicht schon zur Zeit seiner Statthalterschaft (1620 und 1624), spätestens aber in den ersten Jahren als regierender Landammann (1627, 1628). Die Vermutung, dass das Ende von Landbuch Ia bei 1606 liegt, lässt sich anderweitig stützen. Für die späteren Jahre, so für 1609 und 1612 liegen nur Protokolle in loser Form auf Blättern vor⁴⁶, während zwischen 1620 und 1676 ein besonderes Protokollbuch geführt wird⁴⁷, das zum Landbuch III überleitet. Was Landbuch Ia anbetrifft, so ist selbstverständlich offen zu lassen, wieviel Hans Mettier seinerseits vielleicht neu geordnet hat. Einer gewissen Zusammenfassung unterzogen wurden offensichtlich die Satzungen über das Gerichtswesen und das Allmendrecht. Jedenfalls sind den 62 Artikeln aus Landbuch I ebenso viele neue hinzugefügt worden, die allerdings grundsätzlich den Stoffbereich kaum ausweiten. Formal dürfte Ia dem Landbuch I entsprechen haben. Es enthielt wie dieses nur Satzungen, keine weiteren Texte. Eid- und Prozessformeln sind aus loser Überlieferung in Handschrift B 709 eingegangen und stehen dort ausserhalb des Landbuchtextes.⁴⁸ Die Satzungen gehen im einzelnen nach dem Muster von Landbuch I, beruhen also nach altem Rechte auf dem Beschluss von Landsgemeinde oder Rat. Die Vorrede bezeichnet diesen Sachverhalt entsprechend:

Das ist der jnhalt der brüchen desselben lands vnd alles ordentlich ist gewissen, auffgesetzt, gemeret vnd gerahten vom amen, gericht vnd denne, so jürlich dazu verordnet sind von dem gantzen gemeinem landsvolck. Auch in Ia sind die Satzungen bündelweise, und zwar von verschiedenen Schreibern eingetragen worden. Datirte Beschlüsse sind, wie Landbuch II zeigt, indes seltener geworden.

Die Existenz eines offiziellen Landbuches, das nicht identisch sein kann mit dem noch vorhandenen Landbuch I, ergibt sich im übrigen mit Bestimmtheit aus weiteren Nachrichten. Die entscheidende erhalten wir aus einem Schiedsspruch in Streitigkeiten zwischen dem Gericht Langwies und der zu ihm gehörenden Gemeinde Praden vom 27. November 1594.⁴⁹ Das klägerische Langwies erwähnt dabei als seine Rechtsgrundlage das *gemin landtsbuch*, *darjnnen jre landsatzungen ordentlichen verscriben*, und zitiert ein von Praden umgangenes Gesetz über den Einkauf zuziehender und einheiratender Personen. Eine derartige Bestimmung findet sich noch nicht in Landbuch I, sondern erst in Landbuch II. Es muss sich also eine zweite Landbuchfassung (Ia) dazwischen geschoben haben, in der dieser Passus enthalten war. Noch aufschlussreicher ist die Antwort der Pradener auf die Klage der Langwieser. Sie berufen sich ebenfalls auf das *gemin landtsbuch* und führen zur Begründung ihrer Zahlungsverweigerung an, dass der angezogene Eintrag nicht vom alten Simon Mettier, sondern von anderer Hand stamme und sie deshalb die Neuerung nicht anerkennen: *Sige dieselbige im landtbuch ein nüwe geschriff vnd nit des alten Simon Mettiers*. Damit erfahren wir den Namen eines der Landschreiber und können daraus mit Sicherheit schliessen, dass Landbuch Ia wie I nicht in einem Zuge, sondern von mehreren Schreibern geschrieben worden war. Die Fassung Ia, allein oder zusammen I muss es auch gewesen sein, die 1660 durch die Landsgemeinde als erneuerungsbedürftig abgeschätzt wurde.⁵⁰ Denn noch 1669 griff man auf «die Landbücher» zurück;⁵¹ erst mit der Publikation von Landbuch III zwischen 1674 und 1683 wurden sie ersetzt. Landbuch Ia dürfte im 19. Jahrhundert verloren gegangen sein. Eine entsprechende Notiz im Entwurf zum Tristkammerverzeichnis von 1806 unter Nr. 31 *Ein uraltes satzigbuch von Langwis, wo gar keine jahrzahl zu finden*⁵², im Originalverzeichnis unter F 2 *Uraltes satzigbuch an der Langenwiz* könnte darauf Bezug nehmen.⁵³

V

Vom dritten Landbuch III findet sich im Gemeindearchiv Langwies, wo nach Herkunft und Gebrauch die eine oder andere Ausfertigung zu erwarten wäre, kein einziges Exemplar. Das Repertorium von 1899 schweigt sich seinerseits aus.⁵⁴ Dagegen erwähnt L. R. von Salis in der Rechtsquellenausgabe von 1885 ein offizielles Langwieser Landbuch, allerdings ohne es zur Einsicht erhalten zu haben.⁵⁵ Im Tristkammerverzeichnis von 1806 andererseits sind unter F nur die uralten, d. h. nicht mehr in Gebrauch stehenden Satzungen erwähnt, nicht aber das geltende Landbuch, wie denn das Verzeichnis überhaupt nur die abgelegten Akten aufführt. Johann Flori (IV) Pellizzari hat es jedoch am 10. Oktober 1806 als «das Landbuch» in eine Liste von zu Produktionszwecken dem Archiv entnommenen Dokumenten eingetragen.⁵⁶ Nach seinen Angaben lag der Band damals nicht wie die uralten Satzungen in Schachteln, sondern frei in der Tristkammer.

Diese Feststellungen lassen das ganze Problem von Überlieferung und Standort offen. Alle heute bekannten sieben Handschriften von Landbuch III sind gegenwärtig oder waren einst in Privatbesitz. L. R. von Salis führt eine weitere als L 1 bezeichnete auf, doch keine von ihnen kann damit identifiziert werden.⁵⁷ Während nun fünf von den sieben Handschriften sich selbst als Kopien verstehen oder aus zeitlichen und innern Gründen mit Sicherheit als solche betrachtet werden dürfen, sind deren zwei als Originale der offiziellen Landbuchfassung anzusehen. Innere und äussere Merkmale, durch die sie sich von der Gruppe der Abschriften abheben, sprechen dafür. Ausserdem lässt sich ihre Entstehungsgeschichte quellenmässig verfolgen.

In Bezug auf Landbuch A – die im Folgenden verwendeten Bezeichnungen entsprechen den für die Edition der Rechtsquellen vorgesehenen – im Besitz von Dr. J. Sprecher, Langwies, lässt sich durch Schriftvergleich mit Akten des Gemeindearchivs Langwies, des Staatsarchivs Graubünden und aus Privatbesitz feststellen, dass es von Juli (II) Pellizzari⁵⁸ geschrieben worden ist, in einem Zug sozusagen, und zwar in den Jahren 1674 (letzter datierter Eintrag vom November 1674) bis 1683. Spätere Satzungen aus den Jahren 1740, 1745 und 1747 sind von den jeweiligen Landschreibern Josias (I) Pellizzari und Vrich Schmid

nachgetragen.⁵⁹ Diejenigen des Jahres 1823 stammen von Josias (III) Pellizzari.⁶⁰ Gerade diese Nachträge kennzeichnen A als in Geltung und Benutzung stehendes offizielles Landbuchexemplar, «das Landbuch», von dem 1806 die Rede ist. Aus seiner Vorgeschichte geht hervor, dass Juli (II) Pellizzari auch als Mitverfasser zu gelten hat. Am 14. Mai 1660 entschloss sich die Gemeinde Langwies nicht nur zur Verlegung der bisher im November abgehaltenen Besatzung auf den ersten Sonntag im Juni, sondern auch zur Erneuerung ihres Landbuches *man solle das landbuech erneuweren vnd sauber absezen*.⁶¹ Im Juni gleichen Jahres wurde Johann Flori (I) Pellizzari zum Landammann gewählt⁶², sein Sohn erscheint gleichzeitig als Landschreiber und wie die Akten zeigen, wurde ihnen die Sorge für die Neufassung des Landbuches überbunden. Von Johann Flori (I) Pellizzari sind Vorarbeiten und eine textlich endgültige Reinschrift im Fragment (A¹) erhalten geblieben, von Juli (II) Pellizzari stammt die vorliegende Niederschrift des Landbuches III (A), für dessen *vfrichtung* ihn die Gemeinde Langwies 1683 entlöhnte.⁶³

Die Handschrift A⁶⁴ von Landbuch III umfasst auf 274 Seiten gleichzeitiger Paginierung die Satzungen in 255 ebenfalls zeitgenössisch gezählten Artikeln⁶⁵, den undatierten Abzugbrief, den Erbfall der Zehn Gerichte vom 9./19. August 1633, den Eniklibrief vom 16. März 1469, den Eheartikelbrief des Zehngerichtebundes vom 7. Februar 1561, die Landweri, undatiert, dann den Waserschen Spruch vom 11./21. Januar 1644, den Bundesbrief der Zehn Gerichte vom 8. Juni 1436, samt Nota zum Begriff des Erbherrn, den Bundesbrief der Drei Bünde vom 3. Juni 1524, die Reformatio von 1603 und den Artikelbrief vom 3. April 1524.⁶⁶ Den Schluss bildet ohne Paginatur das von Juli (II) Pellizzari entworfene und geschriebene Register, das sich auf den Gesamtinhalt der Handschrift bezieht.

Landbuch III–A¹⁶⁷ besteht in Heft 11 der Sammelhandschrift B707, 3 des Staatsarchivs Graubünden (ehemals Archiv Janett, Langwies).⁶⁷ Erhalten sind S. 3–22 mit dem Text der Satzungen 7 (teilweise) – 54 (teilweise). Es handelt sich dabei um das Fragment einer endgültigen Fassung mit zeitgenössischer Paginierung und Artikelzählung. Ihr Wortlaut stimmt mit denjenigen von A überein, die Artikelzählung jedoch weicht von ihr ab. Welchen Umfang A¹ ursprünglich gehabt

hat, ist nicht auszumachen. Paginierung und Artikelzählung lassen vermuten, dass wenigstens der ganze Satzungstext von Johann Flori (I) Pellizzari herrührte. Die Bestätigung durch die Landsgemeinde (Landbuch III, 8 – der Passus ist in A¹ nicht erhalten), bezieht sich wohl auf die von ihm vorgelegte Fassung und wurde dann A direkt eingefügt. A¹ ist im Besitz der Familie Pellizzari verblieben, nachdem Juli (II) das Landbuch III–A fertig gestaltet und völlig neu niedergeschrieben hatte.

An Kopien des Gesamttextes, von Landbuch und Gesetzen, sind bisher fünf bekannt geworden. Alle hängen in erster oder zweiter Ordnung von A ab.

B¹ findet sich als Heft 1 im Sammelband der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün. Sie ist um 1733 angelegt von Josias (I) Pellizzari (1689–1740) und enthält auf S. 1–172 Artikel 1–253 der Satzungen, ohne die Nachträge von 1740, 1745 und 1747. Die Gesetze sind im selben Umfang wiedergegeben, wie in A. S. 172 folgt ohne Paginierung ein Register für dieses erste Heft, sowie eine Liste der Mailändischen Pensionen. Ergänzungen durch Stimmenlisten und Ämterroden bis 1774 stammen z. T. von anderer Hand.⁶⁸

B², Handschrift B 710 des Staatsarchivs Graubünden (ehemals Archiv Janett, Langwies) wurde von Vikari und Landammann Peter Zippert 1788 geschrieben.⁶⁹ Sie umfasst nebst Titelseite auf S. 2–121 die Satzungen, und zwar auch diejenigen von 1740, 1745 und 1747. Die Gesetze von 1823 hat wie in A Josias (III) Pellizzari nachgetragen. Der unpaginierte Rest der Handschrift ist gegenüber A nicht unerheblich vermehrt, und zwar um Verzeichnisse der Audienzgelder, Abrechnungen der Landvogtei Maienfeld, den Zollfreibrief der österreichischen Herrschaft für die Acht Gerichte und einzelne weitere Bundesgesetze.

C¹, Handschrift im Besitz der Familie Janett, Langwies, ist um 1700 von Landschreiber Jöry Mettier geschrieben, nur teilweise paginiert, ohne Titelblatt und ohne Register.⁷⁰ Der Satzungstext reicht bis Artikel 225, es fehlt also das Bannwaldverzeichnis, gegenüber A im zweiten Teile auch der Wasersche Spruch von 1644, die Reformation von 1603 sowie der Eniklibrief von 1469. Dagegen sind die Stimmen der Drei Bünde und das Bündnis der Bünde mit Bern 1602 angefügt.⁷¹

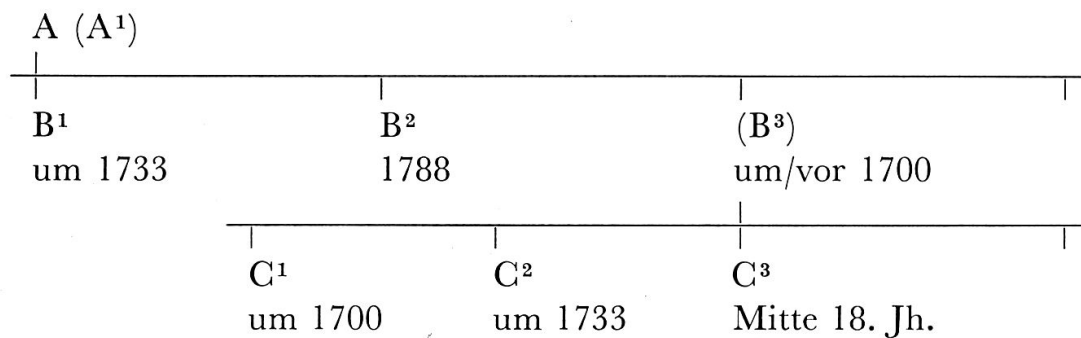
C², Handschrift ebenfalls im Besitz der Familie Janett, Langwies, ist um 1730 von Daniel (II) Pellizzari (1692–1763) geschrieben wor-

den, unvollständig paginiert und ohne Register. Inhaltlich entspricht der Band C¹. Besitzervermerke zu ca. 1740 und 1742 zeigen, dass die Handschrift zunächst in der Familie Ardüser verwendet wurde, möglicherweise zu Schulzwecken.

C³, Handschrift im Besitze der Familie P. Mattli, Schluocht, Langwies, ist von einer einzigen Hand um die Mitte des 18. Jahrhunderts, vielleicht vor 1740 geschrieben⁷², nicht paginiert, auch ohne Register. C³ überliefert die Satzungen in ihrer kürzeren Form bis Artikel 225, es fehlen die Nachträge von 1740, 1745, 1747 und 1823. Dagegen entsprechen die bundesrechtlichen Zugaben in vollem Umfange A. Als Besitzer ist der am 25. Mai 1825 verstorbene Joos Zippert, Landammann des Jahres 1772, vermerkt.⁷³

Gemeinsame negative Merkmale charakterisieren diese Gruppe der Abschriften und machen damit auch das offizielle Exemplar kenntlich. Sie gehen weder inhaltlich auf Vollständigkeit noch formal auf genaue Durcharbeit aus, sind jünger als das Unicum A und weisen diesem gegenüber fast durchwegs dieselben Weglassungen auf. Es fehlen teils die Paginierung, in C¹ und C² die Artikelzählung, fast regelmässig auch Titelblatt oder Titel. Nur B¹ verfügt über ein Register. Die gebotenen Texte stimmen im einzelnen überein und weisen keine auffallenden Besonderheiten auf. Zur Feststellung ihres gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnisses bietet sich deshalb nur der Vergleich der Gesamtinhalte einerseits, der Satzungsteile als Ganzes andererseits an. B¹ um 1733 enthält annähernd den gesamten Satzungstext (253 Artikel), den bundesrechtlichen nicht vollständig, jedoch im Umfange von B². B² von 1788 bietet die alten Satzungen ebenfalls lückenlos, dazu die Nachträge von 1740, 1745 und 1747, basiert also in diesem Punkte sicher auf A. Ausserdem hat hier Josias (III) Pellizzari die Gesetze von 1823 nachgetragen, wie er es in A tat. Dem Schreiber waren somit damals beide Handschriften zugänglich, A als Amtsinhaber, B² aus Gründen der Verwandtschaft mit den Zippert.⁷⁴ Bei C¹, C² und C³ ist der Satzungsteil verkürzt auf je 225 Artikel. Das Bannwaldverzeichnis ist hier generell weggelassen. C³ entspricht im bundesrechtlichen Teile indes den Handschriften B¹ und B². C¹ und C² sind hier weniger umfangreich, bei beiden fehlt der Wasersche Spruch von 1644, während anderseits der Berner Bund von 1602 Eingang gefunden hat, der weder

in A noch in den andern Kopien vorhanden ist. C¹, C² und C³ sind auf Grund dieser Feststellungen auf ein Zwischenglied (B³), das nicht mehr erhalten ist, jedoch die verkürzten Satzungen und das aus A übernommene Bundesrecht umfasste, zurückzuführen. Zeitlich müsste (B³) vor oder um 1700 herum anzusetzen sein, jedenfalls vor C¹, das ungefähr um 1700 zu datieren ist. Es ergibt sich daraus, unter Vorbehalt stets möglicher Zufälligkeiten in der Überlieferung folgendes Stemma:



Mit Ausnahme von C³ lassen sich die Schreiber dieser Landbuchkopien bestimmen. Sie entstammen den Familien der Pellizzari, Zippert und Mettier, sind somit identisch mit den Destinatären im weiteren Sinne, den Landammanns- und Häupterfamilien. Diese Handschriften tragen durchaus privaten Charakter und dienen der persönlichen Orientierung im Landrecht. Einzig B² ist laufend und in Zusammenhang mit A ergänzt worden, ist also enger mit dem Rechtsleben verknüpft als die andern Abschriften. Das Fehlen von Artikelzählung, Paginierung, Registern, die Ergänzung durch einzelne eher zufällig gewählte Texte, schränkt deren Brauchbarkeit auf den naheliegenden Zweck der Vermittlung vorläufig nützlicher Rechtskenntnisse ein.⁷⁵

Landbuch III bildet in der Fassung des offiziellen Exemplars A vom iuristischen Standpunkt aus gesehen ein Ganzes. Der erste Teil, die «Satzungen», auch sie zuweilen allein als Landbuch bezeichnet, wird durch den 2. Teil der nützlichen Landessachen inhaltlich ergänzt. Es handelt sich durchaus nicht um einen Anhang willkürlich zusammengetragener bundesrechtlicher Texte. Die Gesetze treten im Gegenteil als geltendes Landrecht und als Grundlage für das bundesrechtliche Verhältnis des Gerichtes ein.

Die Satzungen selbst stehen inhaltlich in der Reihe der früheren Landrechtsüberlieferung der Bücher I, Ia, bzw. II. Formal aber tragen sie einen andern Charakter. In Anlehnung an die alten Satzungen wird zwar immer wieder auch auf die Rechtsgrundlage, den Beschluss von Ammann und Gericht einer einzelnen Bestimmung hingewiesen, zuweilen auch noch ein Datum aus der Vorlage mitnotiert, doch handelt es sich nicht mehr wie bei den Vorgängern um protokollartige bündelweise und fortlaufende Eintragungen. Auf das Ganze gesehen ist der Zug zur eigentlichen Kodifikation offensichtlich, und damit erreicht das Landbuch III eine neue formale Stufe, nämlich die eines stofflich gegliederten Rechtsbuches.

In 255 Artikeln eigener Zählung ist die Materie in einer Art aufgebaut, die gegenüber den älteren Landbüchern durch ihre juristische Folgerichtigkeit überrascht:

1. Begründung der Freiheit der Landschaft 1441, 1652/1657
2. Bestand, Umfang des Gerichtes, Verhältnis zum Gericht St. Peter und zum Zehngerichtebund
3. Wahl des Ammanns, Landsgemeinde
4. Besatzung des Gerichtes
5. Landammanneid, Amtsübergabe
6. Bestellung der Besatzer, Eid der Geschwornen
7. Bestellung des Statthalters durch den Landammann
8. Form des Civilgerichtes (Kundschaft, Verhör, Urteil, Protokollierung, Tröstung vor Gericht)
9. Form des Malefizgerichtes
10. Frevel- und Bussenkatalog, Friedebieten und Tröstung
11. Pfandrecht, Schätzungsrecht, gerichtliche Fertigungen
12. Nachbarschaftsordnung
13. Waldordnung
14. Verzeichnis der Bannwälder

Die Aufzeichnung des Langwieser Landrechtes wird mit einer Umschreibung und Begründung der Freiheiten und der staatsrechtlichen Stellung des Gerichtes eingeleitet. Sie stützt sich dabei auf die entscheidenden Privilegien und Briefe von 1441⁷⁶, 1652⁷⁷ und 1657⁷⁸, auf die von den Grafen von Montfort gewährten Freiheiten, den Auskauf der

österreichischen Herrschaftsrechte und die Ablösung der bischöflich-churischen Lehenrechte über das Tal Schanfigg. Es folgt die Feststellung von Bestand und Umfang des Gerichtes und seiner Stellung im Zehngerichtebund als letztes Gericht der offiziellen Reihe.⁷⁹ Die Satzungen der Gruppen 3–7 betreffen die Organe der Landschaft, diejenigen von 8–10 Rechtsprechung und Friedenswahrung, 12–14 das Nachbarschaftsrecht, ein vielfältiger Bereich, aus dem die Waldordnung besonders hervortritt.

Diese Aufgliederung beruht auf bewusster Erarbeitung und systematischer Gestaltung des herkömmlichen Rechtsstoffes auf Grund der bisherigen Landbücher, Einzelsatzungen⁸⁰, ungeschriebenem Recht und bundesrechtlichen Bestimmungen. Nicht mehr praktiziertes Recht wird dabei ausgeschieden. In das Landbuch III sind so Bestimmungen des Frevelrechtes, vermehrt zu einem umfassenden Katalog, eingegangen, aus Landbuch I, bzw. Ia (nach Landbuch II) 86 Artikel, also ungefähr ein Drittel des früheren Bestandes. Davon gehen 35 allein noch auf I zurück. Der Handschrift B 709 des Staatsarchivs Graubünden, die den Text von Landbuch II enthält und eigenhändig von Johann Flori (I) Pellizzari geschrieben ist, ist wesentliches Formelgut, so die Form ein Gericht zu verbannen, die Eidformeln für Landammann und Rechtsprecher und die Umfrageformel entnommen und in den Gesamttext eingebaut worden (Landbuch III, 23, 38, 43). Ihr Gebrauch ist älterer Herkunft, die Formeln aber wurden zusammen mit dem Malefizrecht und dem gesamten Nachbarschaftsrecht, soweit es nicht aus Ia ersichtlich war, erstmals mit dem Gesamttext verbunden. Besondere Beachtung verdienen die Bemühungen um auswärtige Redaktionshilfen, wobei vor allem das Davoser Landbuch in der Fassung von 1646⁸¹ in Betracht kam. Der alte Zusammenhang der Walsergemeinden wirkt sich hier noch einmal aus. 60 Artikel sowie das zu den Satzungen gehörende Abzugsrecht von Landbuch III basieren formal oder inhaltlich auf dem Landbuch von Davos. Verbindlich für Langwies wurde sodann das Davoser Malefizrecht, die sogenannte Valärsche Malefizordnung von 1650, und zwar durch Mehren der Zehn Gerichte 1652.⁸² Während es im Davoser Landbuch aus zeitlichen Gründen den Satzungen nachgestellt werden musste, konnte es in Langwies in den Text einbezogen werden. Die dazu von Davos dem Gerichte

Langwies zur Verfügung gestellten Vorlagen sind erhalten. In Handschrift B 707,7 des Staatsarchivs Graubünden findet sich in Heftform jene Abschrift des Landbuches, die die Davoser Kanzlei für Langwies anfertigte und durch ihren Landschreiber Simon Sprecher am 14. September 1656 beglaubigen liess. Sie gehört zu den ältesten Überlieferungen, die von ihm auf uns gekommen sind. Juli (II) Pellizzari versah sie für den Langwieser Gebrauch mit einem Register.⁸³ Für das Malefizrecht hatte Johann Flori (I) Pellizzari seinerseits einen Entwurf vorbereitet, der das Davoser Recht leicht abänderte und vermehrte. Die endgültige Fassung von Landbuch III allerdings enthält den auf Grund des Bundesrechtes geltenden Valärschen Wortlaut.

Die Gestaltungsarbeit an den aus den Vorlagen übernommenen Satzungen ist über deren Umgruppierung hinaus nicht unbeträchtlich. Sie bezieht sich vor allem auf die stilistische und sachliche Korrektur im einzelnen, und zwar über den ganzen Text hinweg. Völlig selbständig gefasst sind sodann jene Partien, die auf bisher ungeschriebenem Herkommen beruhen. Dazu gehört ein Teil des Nachbarschaftsrechtes, die Waldordnung, deren Niederschrift am 13. Mai 1669 durch die Landsgemeinde beschlossen wurde⁸⁴, sowie die Liste der Bannwälder. Eigenständig dürften auch die ersten 74 Artikel über das staatsrechtliche Verhältnis des Gerichtes, seine Stellung im Zehngerichtebund, das Civilgericht und den Besatzungsmodus sein. Das Mehr an tatsächlichen Rechtskenntnissen und Gestaltungsfähigkeit lässt sich durch einen Vergleich mit Landbuch II leicht ermessen, wo die formale und sachliche Unbeholfenheit in der gleichen Materie (beispielsweise II, 3) beim selben Autor noch auffällt. Nur ein durch langjährige Amtserfahrung im Gericht und Bund herangebildeter Rechtskundiger vermochte die Rechtslage seiner Landschaft so zu erfassen, wie es in Landbuch III dann geschah.

Ein Vergleich der Langwieser Satzungen mit denen von Davos, die inhaltlich doch partiell übernommen worden sind, ergibt eindeutig die Überlegenheit der erstern in gestalterischer Hinsicht. Das Davoser Landbuch von 1646, dessen Fassung nur unwesentlich von der älteren der Jahre 1595/96 abweicht und auch äusserlich durch die grossen Abstände der Eintragungen daran anknüpft, enthält in zwei Büchern je das Frevelrecht und die Nachbarschaftsordnung, die formal an Land-

buch I und in der Anordnung des Stoffes Ia von Langwies erinnern. Dabei fehlen Artikelzählung und Register. Bezeichnenderweise stammt dasjenige der Überlieferung von B 707,7 des Staatsarchivs Graubünden aus Langwies, und zwar von der Hand des am Landbuch III unmittelbar beteiligten Juli (II) Pellizzari.⁸⁵

Was den 2. Teil des Landbuches III, den der nützlichen Landes-sachen anbetrifft, so ist er als integrierter Bestandteil des Langwieser Rechtes aufzufassen.⁸⁶ Er enthält alle jene bundesrechtlichen Satzungen, die für das Gericht an Stelle seiner lokalen verpflichtend geworden sind. Sie sind deshalb auch im vollen Wortlaut der offiziellen Kopien aus der Davoser Kanzlei in das Landbuch III eingegangen. Der Eniklibrief von 1469 und der Erbfall von 1633 ersetzen die vereinzelter erbrechtlichen Bestimmungen von Landbuch I sowie den Erbfall von 1558. Die Eheartikel der Zehn Gerichte von 1561, mit denen die Schaffung eines Chorgerichtes verbunden gewesen war, stellen die einzige schriftliche Überlieferung aus dem Gebiete des Eherechtes dar. Ein Zwischenglied lokalen Rechtes, das das alte kirchliche Eherecht ersetzt hätte, besteht nicht. Die übrigen Texte: der Wasersche Spruch von 1644, der Bundesbrief der Zehn Gerichte von 1436, der Dreibündebund von 1524 und der Artikelbrief von 1524 bilden die Grundlage des Rechtsverhältnisses zwischen Gericht, Zehngerichtebund und Dreibündestaat. Sie gehören damit zum geltenden Verfassungsrecht, das das Landbuch III zum Rechtsbuch in jeder Hinsicht ergänzt hat.

Zwei Möglichkeiten für die Stoffbeschaffung standen den beiden Pellizzari offen: Die Einsichtnahme in das Archiv von Langwies und die Benützung eines jener Kopiale von Bundesrechtstexten, wie sie in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts entstanden sind. Mit wenig Ausnahmen können die offiziellen Kopien aus der Davoser Landschreiberei noch im Gemeindearchiv Langwies oder wenigstens durch das Tristkammerverzeichnis von 1806 belegt werden.⁸⁷ Der Eniklibrief ist in Langwieser Überlieferung erstmals in Handschrift B 709 des Staatsarchivs Graubünden anzutreffen. Für den Erbfall von 1633 liegen die beiden Abschriften in Handschrift B 709 und 707,3/10, ebenfalls des Staatsarchivs Graubünden vor. Die zweite von Johann Flori (I) Pellizzari besorgte Abschrift bildet ein selbständiges Heft, dem Juli (II) Pellizzari für den praktischen Gebrauch ein Register beifügte. Für die

Bundesbriefe ist dagegen keine unmittelbare Langwieser Tradition nachweisbar.⁸⁸ In diesem Falle ist an die Benützung des zur Zeit gängigsten Kopialwerkes zu denken, desjenigen von Dr. Johann Scandolera, angelegt 1659. Es kommt aus Gründen der persönlichen Beziehungen und unmittelbaren Nachbarschaft am ehesten in Frage. Alle Texte, auch diejenigen der Auskaufsbriefe von 1652 und 1657 sind dort zum Teil in gleicher Reihenfolge wiedergegeben.⁸⁹

Die Errichtung von Landbuch III entsprach einem Bedürfnis der Zeit. Nicht nur ging es darum, die Satzungen aus älteren Landbüchern, losen Blättern und aus dem Protokollbuch zusammenzutragen, zu sichten und auszuscheiden, was nicht mehr gelebtem Rechte entsprach, sondern vor allem darum, sie einer neuen Rechtslage anzupassen. Unmittelbarer Anstoss zum Erneuerungsbeschluss von 1660 dürften die eben überstandenen Hexenprozesse und der Skandalprozess um Ammann Simon Mettier und seine Brüder⁹⁰ gewesen sein, die das Rechtsleben der Landschaft besonders berührten. Der tiefere Grund aber ist im entscheidenden Wandel der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen 1644 und 1657 zu suchen. 1644 erfolgte durch den Spruch des Zürcher Bürgermeisters der Abbau der Vorrechte der Landschaft Davos. Die übrigen Gerichte erhielten damit Zugang zu den Bundesämtern⁹¹, und aus diesem Grunde musste das Landbuch um die wichtigsten Bündnistexte vermehrt werden. 1652 wurden die österreichischen Herrschaftsrechte und Herrschaftszinse, die auf einzelnen Gütern gelastet hatten, ausgekauft⁹², 1657 noch die lehenrechtlichen Ansprüche des Bischofs von Chur auf das Schanfigg abgelöst.⁹³ Auf diese neuerworbenen Freiheiten nimmt die Einleitung zum Landbuch III Bezug, mit ihnen wurden auch die staatsrechtlichen Satzungen begründet.

Für Langwies bedeutete die Befreiung von der österreichischen Herrschaft vor allem Ausübung der Malefizgerichtsbarkeit, die bisher zu Lasten der Herrschaft gegangen war, in eigener Kompetenz. Die Aufrichtung eines Malefizrechtes und damit verbunden die Änderung der Gerichtsverfassung war nach 1649, bzw. 1652 für die einst österreichischen Gerichte unumgänglich. Das Valärsche Malefizrecht trat hier bei allen Gerichten in die Lücke, doch nur Langwies baute es auch formal in seine Satzungen ein.⁹⁴

Es scheint, als hätte sich mit der umfassenden und ausgewogenen Leistung des Landbuches III die rechtsbildende Kraft des Gerichts Langwies erschöpft. Allerdings gilt ähnliches auch für die andern Gerichte und den Bund. Unverändert und bloss um wenige Artikel des 18. Jahrhunderts und des Jahres 1823 vermehrt ist das Landbuch in Gebrauch geblieben bis zur Neuordnung des Gerichtswesens im kantonalen Rahmen. Was an Rechtsquellen neben dem Landbuch III bis zum Ende des alten Rätien noch produziert wurde, ist an Umfang und Bedeutung spärlich genug. Sie entspringen der Rechtspraxis und sind nur lückenhaft erhalten geblieben.

Wohl mit diesem allgemeinen Erlöschen der rechtsschöpferischen Tätigkeit hängt es zusammen, dass die Ausstrahlung des Langwieser Rechtes klein blieb, und das trotz seiner Qualität. Die Gerichte des Bundes hatten sich in den Jahren zuvor zwischen 1646 und 1659 ihre Landbücher besorgt.⁹⁵

Erneuerungen, für welche die Satzungen von Langwies als Vorbild hätten dienen können, unterblieben. Nur das Vordere Schanfigg, das sich im gleichen Zuge mit Langwies von der österreichischen Herrschaft und der bischöflichen Lehenshoheit befreit hatte, kam noch in Frage. Seit 1652 im gleichen Rechtsstatus mit dem innern Gerichte, ihm jedoch längst durch alte Rechtshilfeverpflichtungen und auf der Ebene des Bundes als Hochgericht verbunden, übernahm St. Peter 1709 seinen Verhältnissen angepasst die Satzungen von Langwies.⁹⁶

Anmerkungen

Einen gewichtigen Beitrag an Quellenmaterial für Langwies leisteten private Archive. Ihren Besitzern sei für die Grosszügigkeit, mit der sie es für diese Untersuchung und die künftige Edition in der Reihe der Bündner Rechtsquellen freigaben, der beste Dank ausgesprochen.

Abkürzungen und Siglen:

ASC	Archiv der Stadt Chur
LB	Landbuch
PB	Protokollbuch
Privathandschriften STAGR	R. Jenny, Handschriften aus Privatbesitz im Staatsarchiv Graubünden, Chur 1974.
Urk. Slg. STAGR	Urkundensammlung im Staatsarchiv Graubünden I, hg. R. Jenny/E. Meyer-Marthaler, Chur 1975.

- ¹ Langwies kann sich hierin auf die Davoser Freiheiten berufen, denen seine Rechtslage entspricht, vgl. E. Meyer-Marthaler, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, im BM 1977, S. 335. Was die örtliche Gerichtsbarkeit unter dem selbstgewählten Ammann betrifft, vgl. ebd. S. 345. Es ist jedoch auch auf die Bedeutung der Rechtswahrung ausserhalb des ordentlichen Verfahrens hinzuweisen. Das Schiedsverfahren durch Anlass der Parteien und nach Bundesrecht ist ebenfalls Bestandteil des lokalen Rechtslebens. Für das erste seien erwähnt auf die Schiedssprüche vom 11. Oktober 1454 und vom 2. Juni 1540 (Urk. GA. Langwies, Nr. 16 und 49), vom 16. Mai 1465 (Urk. im Besitz der Familie Janett, Langwies). Nach Bundesrecht, d. h. von den Zehn Gerichten veranlasste und in ihrem Auftrag besetzte Schiedsgerichte treten in allen auf anderm Wege nicht lösba- ren Streitigkeiten zwischen Gemeinden und Gerichten ein. So wird bundesrechtlich im Markenstreit zwischen den Gerichten Langwies und St. Peter, bzw. der Gemeinde Peist entschieden am 15. Mai 1481 (Urk. GA. Langwies, Nr. 33) und am 14. Juni 1684 (Urk. GA. St. Peter, Nr. 29; GA. Langwies, Nr. 94; Kopie und Aufzeichnung der Kundschaften durch den Landschreiber Jöry Mettier STAGR AB IV 7b/13, S. 213; AB IV 7b/14, S. 15–33, 60–86. Auch der Streit um die Gemeinderechte mit Praden wird nach Bundesrecht beendet (vgl. Ordination und Urteil vom 5. Februar und 27. Nov. 1594 (Urk. GA. Langwies, Nr. 68, 69), Spruch vom 12. April 1603 (Urk. GA. Langwies, Nr. 71 a, b, Kopien dieser Stücke im Kopialbuch GA. Langwies, Bücher I) und 28. Aug. 1662 (Urk. GA. Langwies, Nachtrag Nr. 21). Entschieden hat der Zehngerichtebund auch im Streit um Alp- und Durchgangsrechte mit der Gemeinde Fideris 1662 und 1676 (Urk. GA. Langwies, Nachtrag Nr. 22, Mappe 2 und 3; GA. Fideris, Nr. 105). Vom Bundesrecht aus gesehen darf als Instanz auch ein nächstgelegenes Gericht angerufen werden. Für Langwies sind dies Davos, Churwalden und Klosters. Für alle drei sind Belege vorhanden.
- ² Frevel- und Bussenkataloge sowie Erbfälle sind nicht nur im Gebiet der Zehn Gerichte nachzuweisen, sondern vor allem auch in dem des Oberen Bundes, vgl. Wagner/Salis, RQGR I, S. 93 (Flims), S. 98 (Laax), S. 101 (Gruob), S. 118 (Safien). Neben den städtischen Satzungen des Mittelalters, wie sie Maienfeld oder Chur aufweisen, sind allerdings ländliche Weistümer, die umfassendes Landrecht enthalten, selten. Besondere Erwähnung verdient hier das Münstertaler Weistum von 1427, hg. von J. V. Zingerle und K. Th. von Inama-Sternegg, in Tiroler Weistümer III, S. 340ff. (älterer Druck bei P. Foffa, Das bündnerische Münstertal, Chur 1864, Nr. 43). Die übrigen Gerichtsordnungen, wie diejenige von Thusis, Safien, Schams usw., stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert.

- ³ GA. Langwies, Nr. 39. – Abschr. in der Mohrschen Dokumentensammlung STAGR, DSM 16. Jh. (AB IV, 6/15) Nr. 990. Im Tristkammerverzeichnis (GA. Langwies, Mappe 2), einer Liste der Dokumente des GA. Langwies vom Jahre 1806, geschrieben von Johann Flori (IV) Pellizzari, S. 10 ist das Frevelrecht ohne Datum unter *F No. 4* als *Satzungen für Langwiz* bezeichnet. – Druck künftig RQGR.
- ⁴ Jahrzeitbuch B, GA. Langwies, Bücher III; Beschreibung und Edition von F. Jecklin, Das Jahrzeitbuch der Kirche Langwies, in JHGG 1918, S. 12, danach A. Bruckner, Scriptoria medii aevi Helvetica, Genf 1936, I, S. 77. Ein Fragment des Nekrologiums A befindet sich ebd. im GA. Langwies, vgl. dazu Jecklin, a. a. O., S. 11; Bruckner, a. a. O., S. 77. Ein zweites Bruchstück im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün. Die gleiche Hand war auch als Urkundenschreiber tätig, so Urkk. 4. Dez. 1506 und 20. Jan. 1525 im ASC, P 2, 6 und 10; Urkk. 17. Febr. 1505 und 4. Mai 1512 im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün.
- ⁵ Ludwig Rich ist durch die Inschrift in der Kirche von 1488 *Anno domini 1488 her Ludwig Rich pbl.*, bekannt, vgl. dazu E. Poeschel, Die Kunstdenkmäler des Kantons Graubünden II, Basel 1937, S. 192. Weitere Anhaltspunkte sind aus der Liste der Langwieser Geistlichen nicht zu gewinnen, deren früheste Namen Johann Hewer, 1475, 1479, auch zu St. Peter, dann Ulrich aus dem Lechtal, ca. 1475, Caspar Agten, Johann Burscher 1510, Andreas Ferla 1515, Caspar Haintzman 1519, 1520 und Vikar Fr. Johannes 1523 sind, vgl. J. B. Simonet, Die katholischen Weltgeistlichen Graubündens, in JHGG. 1921, S. 245; A. von Castelmur, Maladers und die kirchlichen Verhältnisse im Schanfigg, in BM 1923, S. 306. Ihre Liste konnte aus den Urkunden und Jahrzeitbüchern ergänzt werden.
- ⁶ Urkk. GA. Langwies, Nr. 43 zum 25. April 1521; Nr. 44 zu 1. Febr. 1522; Nr. 45 zum 10. März 1523; Nr. 47 zum 6. Jan. 1526 sowie ASC, P 2, 14 zum 28. Okt. 1523.
- ⁷ Es werden folgende Punkte genannt: *vom Rofelwald herin bis zu Vogellers hus vnnd vnnder Lenbül vnnd für dem nüwen kalchoffen herus vnnd von den Stegen hervff vnnd darzwüschent zu allen hüsren*. Der Kreis umfasst mit dieser Begrenzung das bewohnte Gebiet von der Peister Grenze bis zum Eingang in das Fondei. Zu den Flurnamen vgl. R. von Planta / A. Schorta, Rätisches Namenbuch I, Materialien (Romanica Helvetica 8), Paris/Zürich 1931, S. 343ff. Der erhöhte Friede gilt zwischen den Häusern durch, und es scheint, dass die Bildung eines derartigen Friedkreises nicht nur mit dem Kirchgang, sondern mit der Entstehung des Platzes um die Kirche herum im allgemeinen zusammenhängt. Er wird später auf das ganze Gericht ausgedehnt. In ähnlicher Weise kennt Davos einen erhöhten, geographisch umschriebenen Sonntagsfrieden (Titel: *Spän am sonntag*) neben dem Gerichtsfrieden (Titel: *Spän vor gericht*), vgl. M. Valèr, Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, Davos 1912, S. 10.
- ⁸ Diese Reispflicht bezieht sich auf das Aufgebot aus bündischer Verpflichtung, geht also vom Zehngerichtebund, bzw. den Drei Bünden aus, nicht vom Landesherrn, dem zu dieser Zeit kein Mannschaftsrecht mehr zukam, vgl. E. Kind, Über das Verhältnis der VIII Gerichte zu Österreich. Eine Untersuchung über die Landvogtei Castels (Prättigau) 1477–1652, phil. Diss. Zürich 1925, S. 112 sowie E. Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, Chur 1973, S. 66 Anm. 66 sowie Chr. Padrutt, Staat und Krieg im alten Bünden, phil. Diss. Zürich 1965 (Geist und Werk der Zeit, 11) S. 25.
- ⁹ Gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 91, irrig datiert zu 1502, vgl. Urk. Slg. STAGR I, Nr. 447. Die Hinweise beschränken wir auf die Acht Gerichte als einheitliches Hoheitsgebiet, bzw. auf die Zehn Gerichte als Bundesgebiet.
- ¹⁰ Gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 311, vgl. Urk. Slg. STAGR. I, Nr. 520.
- ¹¹ Gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 111, 116.
- ¹² Zur Überlieferung des LB von Davos vgl. S. 32, Anm. 81.

- ¹³ Vgl. Meyer-Marthaler, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, S. 353 Anm. 82. Diese Feststellung gilt allgemein und ist in allen alten, herkömmlichen Feudalherrschaften belegbar.
- ¹⁴ Für die Entwicklung in der Zwischenzeit und die Rechtspraxis sind als Quellen die Frevelrödel der Jahre 1602/03, 1612 und 1682/83 aufschlussreich, GA. Langwies, Mappe 2 und 3. LB I und II führen die Verstösse gegen das Nachbarschaftsrecht an, nicht Frevel im Sinne des Frevelrechtes von 1501.
- ¹⁵ GA. Langwies, Bücher II. – Abschrift (P. Gillardon) STAGR 5c 4.– Druck künftig RQGR.
- ¹⁶ Aufschrift und Signatur entsprechen dem Eintrag im Tristkammerverzeichnis von 1806. Ein Entwurf dazu, dat. 30. Okt. 1806, der sich im Besitz von Familie Janett, Langwies, befindet, reiht das Landbuch ein unter *Nº 6 Ein uraltes auf pergament geschriebenes landt-buch*, eine Beschreibung, die nur gerade auf dieses Buch zutrifft, dessen erster Teil aus Pergament besteht.
- ¹⁷ Peter Schmid erscheint als amtierender Landammann 1551 (GA. Langwies, Nr. 51a), am 16. März 1556 (Urk. ASC P 2, 39 (Reg. F. Jecklin, Zinsbuch des Prediger-Klosters St. Nicolai in Chur vom Jahre 1515, in JHGG 1911, S. 211 Nr. 144), 17. Jan. 1558 (GA. Langwies, Nr. 58) und 1. März 1563 (Urk. im Besitz der Familie Janett, Langwies).
- ¹⁸ Der Schreiber erscheint in den Urkk. GA. Langwies, Nr. 48 (1. Juni 1536), Nr. 49 (2. Juni 1540), Nr. 56 (15. März 1557), GA. Peist, Nr. 1 (13. Okt. 1536), ASC P 2, 21 (6. Dez. 1541), P 2, 24 (11. Nov. 1542), P 2, 34 (1. März 1551), P 2, 35 (16. Mai 1552), P 2, 39 (16. März 1556), 31, 5 (14. Febr. 1535), 31, 7 (16. Mai 1536), 31, 8 (16. Mai 1536), BAC (15. Febr. 1534) sowie in den Anm. 25 erwähnten Stücken.
- ¹⁹ Diese Hand erscheint in der Collectio B des Langwieser Formularbuches, in der ersten Formulargruppe, vgl. Hs. der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün. Dieses Formularbuch besteht aus zwei Papierheften in Pergament-Einband aus einem Fragment des Langwieser Jahrzeitbuches A, vgl. dazu S. 26, Anm. 4. Heft 1 enthält die sog. Collectio A, Formulare von 1572 aus Urkk. der Gruob zusammengestellt, verbunden mit einer Kundschaft in Churer Form. Das Heft dürfte durch die Pellizzari nach Langwies vermittelt worden sein, vgl. G. Mattli, Das Langwieser Formularbuch I (Coll. A) von 1573 als eine bündnerische Rechtsquelle unter besonderer Berücksichtigung der freien Erbleihe im 16. Jahrhundert, iur. Diss. Zürich 1949, mit Abdr. der Coll. A. Heft 2 umfasst S. 1–55 die Collectio B, ungedruckt, die aus Langwieser Material von 1573/74 zusammengestellt ist, u. a. auch Erbfallbrief von 1558 und Eniklibrief von 1469 überliefert, vgl. Mattli, a. a. O., S. 25. Diese erste Formulargruppe stammt von einem Schreiber, der aus Urkunden bekannt ist, so ASC 40, 9–11 zum Jahre 1576; Urk. im Besitz der Familie Janett, Langwies, vom 1. März 1579. Die zweite Gruppe der Formeln nach Urkunden der Jahre 1674 und 1675 (S. 28–50) ist von Landschreiber Jöry Mettier zusammengestellt und geschrieben.
- ²⁰ Urk. GA. Langwies, Nr. 43 vom 25. April 1521.
- ²¹ Urkk. ebd. Nr. 45 vom 10. März 1523; ASC P 2, 40 zum 28. Okt. 1523, vgl. dazu Jecklin, Zinsbuch, in JHGG 1911, S. 204, Nr. 113.
- ²² Urkk. GA. Langwies, Nr. 44 vom 1. Febr. 1522; Nr. 42 vom 6. Jan. 1526.
- ²³ ASC Urkk. 36, 31 vom 15. Dez. 1528 (Reg. Jecklin, Zinsbuch, in JHGG 1911, S. 206, Nr. 119); GA. Langwies, Nr. 47b vom 13. Juni 1534; Nr. 48 vom 1. Juni 1536.
- ²⁴ Urk. GA. Langwies, Nr. 49 vom 2. Juni 1540.
- ²⁵ Urkk. im Besitz der Familie Janett, Langwies, vom 1. Juni 1544, 1. Juni 1546, 16. Mai 1547; Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün, vom 15. März 1547; BAC Lade 29, vom 20. Jan. 1544, 11. Nov. 1544.
- ²⁶ Zählung der Artikel und Register finden sich erst in den LB II und III. Die ältere Stufe der Rechtsaufzeichnung kennt nur die urkundliche Form; zu ihr gehören das Langwies-

ser Frevelrecht und der Erbfall von 1558. Es ist dies eine allgemeine Feststellung und gilt auch für die übrigen Bündner Rechtsquellen. Die Form der Urkunde geht überall den Heften und Büchern voran.

²⁷ Vgl. S. 13.

²⁸ Auf diesen Artikel, der das Erbrecht der Kinder und das Eintrittsrecht der Enkel in das Erbe vorverstorbenen Eltern regelt, verweist O. P. Clavadetscher, Die erbrechtliche Repräsentation in Graubünden während des Mittelalters, in Z. f. Schweiz. Recht. NF 80 (1961), S. 30, 36. Im übrigen entspricht die herkömmliche Rechtspraxis in Langwies den Bestimmungen des Eniklibriefes. Das Eintrittsrecht lässt sich nachweisen in Urkk. ASC P1, 34, 37, 38 vom 1. Mai 1492, 10. Nov. 1495, 1. März 1496.

²⁹ GA. Langwies, Nr. 58 mit gleichzeitigem Rückvermerk *Langwyser erbfall*. Im Tristkammerverszeichnis von 1806 ist das Stück unter *FN^o 9 Alter erbfallbrief der landschaft Langwies* aufgeführt, und dem entspricht auch der zweite Rückvermerk. – Druck künftig RQGR. Vgl. S. 27, Anm. 17.

³¹ Hs. im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün, vgl. dazu Anm. 19.

³² Zu dieser Hs. vgl. S. 11ff.

³³ Die Texte sind gedruckt bei Wagner/Salis, RQGR II, S. 30 und 38. Zur Überlieferung vgl. Urk. Slg. STAGR I, Nr. 163, 1205 mit Angabe der Abschr. soweit sie sich im STAGR vorfinden. Weitere Abschr. sind überall in den Landbüchern und ihren Kopien enthalten. Hinzuweisen ist auf die grundlegende Zusammenstellung von U. von Mohr, Geordnete Gesetzes-Sammlung und grundsätzliche Übersichten der achtzehn Erbrechte des eidgenössischen Standes Graubünden, Chur 1831, S. 294 für den Eniklibrief, S. 286 für die Satzungen von 1633, S. 295 für alle ihr folgenden Erläuterungen.

³⁴ Gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 120. Wir führen hier ihrer Beziehung zum Bundesrecht wegen nur die Erbrechte der Zehn Gerichte an. Materiell stellen selbstverständlich diejenigen des Oberen Bundes und des Gotteshausbundes dieselben Probleme, vgl. die Zusammenstellung bei Mohr, Geordnete Gesetzessammlung, sowie K. Lalive-Acatos, Das gesetzliche Erbrecht Graubündens in seiner Entwicklung seit der Lex Romana Curiensis, iur. Diss. Zürich 1931, S. IX–XI; ebd. S. 19ff. zu allen im Langwieser Erbrecht behandelten Bestimmungen.

³⁵ Gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 308.

³⁶ Ebd. II, S. 95.

³⁷ Ebd. II, S. 122.

³⁸ Ebd. II, S. 99.

³⁹ Der Abschied ist im Schierser Erbfall erwähnt.

⁴⁰ Das Problem der erbrechtlichen Beziehungen zu Fremden, d. h. ausserhalb des Bundesrechtes der Zehn Gerichte Stehenden, wird durch Vereinbarung von Gegenrechten gelöst, vgl. dazu P. Liver, Der Eniklibrief des Zehngerichtenbundes, Abh. zur schweizerischen und bündnerischen Rechtsgeschichte, Chur 1970, S. 618ff. (erstmalig in BM 1952, S. 167ff.). Der Fremde muss dabei in der Lage sein, das Gegenrecht für sein Wohngericht zu beweisen, vgl. dazu Lalive-Acatos, Das gesetzliche Erbrecht Graubündens, S. 78, 79. Für Langwies sind mehrfach Gegenrechtserklärungen zwischen 1654 und 1752 seitens der Stadt Chur, des Gerichtes Fürstenau und des Gerichtes der IV Dörfer überliefert (GA. Langwies, Nr. 98, Mappe 2, 3). Dabei scheint der Churer Erbfall von 1629 von besonderem Interesse gewesen zu sein. Zu dessen Langwieser Überlieferung vgl. S. 30, Anm. 68.

⁴¹ Vgl. Privathandschriften STAGR, S. 258. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich Teile aus dem für Langwies so wichtigen Nachlass der Familie Pellizzari als integrierte Sammlung wie als Depot der Familie Janett, Langwies und Chur, im STAGR befinden, so die Sammlung der Archivbücher AB IV 7b/1–20, mit allgemeinen Akten und Druckschriften zur Landesgeschichte ab 1637 (vgl. R. Jenny, Staatsarchiv Graubünden. Archivplan, Chur 1961, S. 43, 317), sodann das Depositum des Archivs Janett, Langwies, D IV/1–8, mit Pellizzari- sowie Gerichts- und Schanfiggerakten). Zu ihm gehören aus

- dem Nachlass Pellizzari die Handschriften B 707, 3–7; 708, 709, 710, 711/1–3 sowie die Bestellbriefe B 712/1–6 und 713/1–4, vgl. Privathandschriften STAGR, S. 258f.
- ⁴² Vgl. Privathandschriften STAGR, S. 259; Mattli, Das Langwieser Formularbuch, S. 26. – Druck künftig RQGR.
- ⁴³ Johann Flori (I) Pellizzari stammt aus der kurz zuvor aus Chiavenna eingewanderten Familie, geb. 1614 als Sohn des Juli (I) Pellizzari, 1637 Hauptmann des Schanfiggerfährnleins unter Herzog Rohan, Eherichter ab 1639, Landammann zu Langwies 1643, 1644, 1647, 1652, 1660–1662, Podestà zu Traona 1647–1649, Komissari zu Chiavenna 1671–1673. Er tritt auch sonst im Dienst der Zehn Gerichte und der Drei Bünde auf. Aus seinen Amtszeiten stammen u. a. ein eigenhändig geführtes «Amts-Büechli zu Cleven oder giornale», 285 Seiten mit Register, Besitz der Familie Janett, Langwies, ein eigenhändiges Sindicaturprotokoll, Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün. Eigenhändig ist auch seine Protokoll- und Rechnungsführung für das Gericht Langwies, vgl. PB 42–79 GA. Langwies, Bücher VI, Akten GA. Langwies Mappe 2 und 3 sowie STAGR, AB IV 7b/13 und 14.
- ⁴⁴ Gedr. C. Jecklin, Urkunden zur Verfassungsgeschichte Graubündens, in JHGG 1883, S. 83, Nr. 38; zu weiteren Drucken vgl. Urk. Slg. STAGR I, Nr. 459, 466.
- ⁴⁵ *Das ist der inhalt der brüchen desselben lands vnd alles ordentlich ist gewissen, auffgesetzt, gemeret vnd gerahen vom amen, gericht vnd denne, so järlich darzu verordnet sind von dem gantzem gemeinem landsvolck, aud dem rechten landbuch abkopiirt worden durch hern amen Hans Metier vnd darnach aus derselbigen copey habe ich es in die gezogen vnd als best es möglich ist gewest, in ordnung gesetzt. Johann Flory von Belissary, anno 1632 die 30 heuemonat.* Hans Mettier erscheint als Statthalter im Gericht Langwies 1620, 1621 und 1624, als Ammann 1626, 1627, 1628, 1630, 1633, 1649, 1652 und 1654, vgl. Urk. 8. Juni 1626 im Besitz der Familie Janett, Langwies, 5. Okt. 1652, GA. Langwies, Nr. 81, 6. Juni 1628 STAGR AB IV 7b/13, S. 98 sowie PB GA. Langwies, Bücher VI, passim.
- ⁴⁶ Zum 5. Nov. 1609 GA. Langwies, Mappe 2, zu 1612 ebd. Mappe 3.
- ⁴⁷ Das PB, GA. Langwies, Bücher VI ist 1620 unter dem regierenden Landammann Flori Mettier durch den 1608–1621 in Langwies und St. Peter amtierenden Pfarrer Nicolaus Vulpius angelegt worden. Vorgesehen wurden Einträge von 1. Satzungen, 2. Mehren, 3. Urteilen. Sie stammen laufend von den Landschreibern bzw. Landammännern Jöry Engel, Peter Schmid, Johann Flori (I) Pellizzari und Juli (II) Pellizzari.
- ⁴⁸ STAGR, B 709, S. 5, 6, 43–46.
- ⁴⁹ Urk. GA. Langwies, Nr. 69. Aus dem Spruch vom April 1603 in gleicher Sache (GA. Langwies, Nr. 71a, Kopien im Sammelband GA. Langwies, Bücher I) geht hervor, dass Praden eine zweite Satzung anfocht, die neu war, den Heuverkauf ausser Landes betraf und ohne Pradens Mitmehren beschlossen worden war. Die Satzung ist in LB II, 11 aufgenommen, also ebenfalls aus Ia gezogen worden.
- ⁵⁰ PB Bücher VI, GA. Langwies, 61 zum 14. Mai 1660.
- ⁵¹ Ebd. 87 zum 13. Mai 1669.
- ⁵² Besitz der Familie Janett, Langwies.
- ⁵³ Die Identifikation von LB Ia mit diesem Eintrag ist verantwortbar, da für das in Gebrauch und Geltung stehende LB III nicht die Bezeichnung *uralttes satzigbuch* gewählt worden wäre. LB III wird stets als *das landbuch* oder *unser landbuch* bezeichnet, vgl. dazu S. 30, Anm. 62, 63.
- ⁵⁴ Carl Camenisch ordnete das GA. Langwies vom 27. Sept.–28. Okt. 1899, vgl. Akten im STAGR II 5c, 2. Exemplare des von ihm erstellten Repertoriums finden sich im GA Langwies, STAGR sowie in der Kantonsbibliothek Graubünden.
- ⁵⁵ Wagner/Salis, RQGR II, S. 264: «kein offizielles Exemplar des Landbuchs von St. Peter scheint überhaupt nicht mehr zu existieren, dasjenige von Langwies dagegen war mir aus rein zufälligen Gründen nicht zugänglich.» Das LB des Vorderen Schanfigg ist heute im GA. St. Peter, vgl. dazu S. 35, Anm. 96.»

- ⁵⁶ GA. Langwies, Mappe 2. Ein Doppel, ebenfalls von Johann Flori (IV) Pellizzaris Hand im Besitz der Familie Janett, Langwies.
- ⁵⁷ Nach Wagner/Salis, RQGR II, S. 26 handelte es sich um eine im Besitz von Landammann Joh. Flori Pellizzari, Langwies (gest. 1910) stehende Handschriftenkopie, die Johann Flori Pellizzari 1777 nach einer älteren Abschrift bei seinem Oheim Christian Pellizzari zu Chur gemacht hatte. Sie entspricht inhaltlich der Überlieferung B¹ (vgl. unten), doch trifft weder die von Salis gebotene äussere Beschreibung noch die Angabe der Seitenzahlen auf ihn zu. Die von Salis ebd. als L2 bezeichnete Hs. aus dem Besitz Janett ist identisch mit B 710 des STAGR (B2, vgl. unten).
- ⁵⁸ Juli (II) Pellizzari, 1641–1684 Aug. 30, Sohn von Johann Flori (I), Podestà zu Bormio 1663–1665, zu Teglio 1669–1671 (Bestellbrief vgl. Urk. Slg. STAGR I, Nr. 1357), Landschreiber 1660, dann Chorrichter, mehrmals Landammann, so 1674, 1675, 1684. Er entging 1677 einer Verschwörung, für die die Untersuchungsakten noch vorhanden sind (STAGR B 2135, vgl. Privathandschriften, S. 536; der Aktenbund lag ehem. im GA. Langwies; er trägt die Signatur des Tristkammerverzeichnisses von 1806 F 52).
- ⁵⁹ Josias (I) Pellizzari 1689–1761. Vrich Schmid erscheint als Landschreiber 1747. Von ihm stammt das Besatzungsprotokoll desselben Jahres (STAGR AB IV 7b/14, S. 108ff.).
- ⁶⁰ (1769–1843).
- ⁶¹ PB 61, GA. Langwies, Bücher VI.
- ⁶² ebd.
- ⁶³ Auszug aus der Abrechnung zu Handen der Landsgemeinde von 1683, geschrieben von Juli (II) Pellizzari, STAGR AB IV 7b/14, S. 345 mit dem Posten: *Mehr hat man mir gut gemacht wegen vfrichtung des landbuoch vnd anderer sachen- 21 R.*
- ⁶⁴ An der Hs. sind Einband ht. Halbleder 4^o und Bl. 1 erneuert worden. Das einst von Juli (II) Pellizzari geschriebene Titel- und Eingangsblatt ist ersetzt durch wohl wortgetreue Abschrift vom damaligen Besitzer Joh. Florian Pellizzari (gest. 1910). Von dessen Hand stammen Überschrift *Land-Buch oder gesetze der löbl. landschafft Langwies sammt andren nützlichen landessachen* und der Eingangstext *In nomine dei amen- 1441 jahr*. Die ursprüngliche Paginierung beginnt mit S. 3. Dieser Hs. ist ein gedrucktes Exemplar des Capitulates mit Spanien vom 3. Sept. 1639 beigegeben, hg. 1658, was nur möglich war durch Ablösung des alten Einbandes. Der Wortlaut von Seite 1 und 2 ist identisch mit dem von Wagner/Salis, RQGR II, S. 26, 27 gebotenen. R. Wagner, von dem die Textbearbeitung stammt, lag demnach diese Hs. vor, die ihm 1881 vom damaligen Besitzer, Landammann Pellizzari zum Zwecke der Edition überlassen wurde (Widmung des Separatums aus RQGR vom 12. Mai 1885, Besitz Dr. J. Sprecher, Langwies). Die beiden andern, nach Wagners Tod von Salis beschriebenen Hss. L 1 (vgl. oben) und L 2 (id. mit STAGR B 710) kommen indes für die Textgestaltung nicht in Betracht.
- ⁶⁵ Gedr. Wagner/Salis, RQGR II, S. 140–173, und zwar Satzungen 1–222, ohne Art. 79–81, jedoch mit den Nachträgen von 1740 und 1745 sowie dem Abzugsrecht = G. Mattli-Trepp, Das Schanfigg, Schiers 1934, S. 128–157.
- ⁶⁶ Über Primärüberlieferung und Druckorte vgl. Urk. Slg. STAGR I, Nr. 1205 (Erbfall von 1633), ebd. I, Nr. 163 (Eniklibrief von 1469), ebd. I, Nr. 779 (Eheartikelbrief von 1561), Jecklin, in JHGG 1885, S. 138 (Waserscher Spruch von 1644), Jecklin, in JHGG 1882, S. 29 (Bundesbrief von 1436), Urk. Slg. STAGR I, Nr. 459 (Bündnis der Drei Bünde von 1524), ebd. I, Nr. 1064 (Reformation von 1603), ebd. I, Nr. 466 (Artikelbrief von 1524).
- ⁶⁷ A¹ wird künftig in der Ausgabe der RQGR mitverarbeitet.
- ⁶⁸ Die Hs. als Ganzes und in ihrer Anlage ist für die Rechtsgeschichte von Interesse wie auch für die Rechtskenntnisse der Autoren. Sie besteht aus sechs zusammengeordneten Heften, bzw. Lagen. Dem ersten Heft, das den Text des LB III mit Register bietet, folgt ein zweites mit selbständiger Paginierung, das Sindicaturbuch von 1667, geschrieben von Johann Flori (I) Pellizzari, begleitet von der Bemerkung des Josias (I) Pellizzari,

dass er das Sindicaturbuch seines Grossvaters einfüge statt es selbst abzuschreiben. Heft drei und vier bestehen aus gedruckten Landesschriften «Landsatzungen Gemeiner Dreyer Pündten in alter Hoher Rhaetia gelegen», gedr. Andreas Pfeffer, Chur 1711, sowie «Rechte und . . . copeyen löbl. Gmeiner Dry Pündten Pundts- und desselben einverleibten Artickelbriefs», gedr. ebd. 1712. Das fünfte Heft von 11 Seiten ohne Paginatur enthält den von Johann Flori (I) Pellizzari verfassten und geschriebenen Versuch *Ein kurtzer einfaltiger entwurf, wie und auf was form sich lob. landschaft Langwis ein satzung und ordnung in criminalischen sachen anstellen möchte*, vgl. S. 21. Das sechste Heft enthält den Churer Erbfall von 1629 (vgl. dazu Wagner/Salis, RQGR III, S. 11ff.; wobei Josias (I) Pellizzari wiederum nur die ersten zwei Seiten geschrieben, als Fortsetzung dann die Kopie durch Johann Flori (I) Pellizzari zugebunden hat. Den Rest bildet ein *Glückwunschsreiben an den graffen von Vadutz* und das *Register des hinderen theils*. Die Hs. ist für die Erhaltung der Schriften Joh. Flori (I) Pellizzaris wichtig, bezeichnend aber auch durch die Einlage von Druckschriften und des besonders auffälligen Glückwunschsreibens. Inhaltlich entspricht sie der von Wagner/Salis, RQGR II, S. 26 erwähnten Hs. L1 (vgl. Anm. 57). Beschreibung und Datierung treffen jedoch nicht auf sie zu; indessen dürfte sie aus zeitlichen Gründen mit dem von Wagner/Salis genannten Exemplar des Christian Pellizzari zu Chur zu identifizieren sein, das Hs. L1 von 1777 offensichtlich vorlag.

- ⁶⁹ Vgl. Privathandschriften STAGR, S. 259. Die Hs. enthält dem LB III vorgebunden eine «Unterweisung und Fragstücke um die Notariatskunst auszuüben». Es handelt sich hier um die Abschrift einer aus dem Veltlin stammenden Notariatslehre. Fraglich ist, ob auch da Peter Zippert als Schreiber in Betracht zu ziehen ist. Als Vikari im Veltlin (1775–1777) als Vertreter seines Schwiegervaters Joh. Anton Pellizzari, wären entsprechende Rechtskenntnisse vorzusetzen.
- ⁷⁰ Von Jöry Mettier stammen ausserdem eigenhändige Aufzeichnungen aus seiner Amtszeit, so sein Urteilsbüchlein 1678–1684 (STAGR AB IV 7b/14), der Frevelrodel der Jahre 1682 und 1683 (GA. Langwies, Mappe 2) Aktenkopien und Protokolle aus dem Marchenstreit der Landschaft Langwies mit der Gemeinde Peist, bzw. dem Gericht St. Peter von 1684 (STAGR AB IV 7b/13, S. 213ff.; AB IV 7b/14, S. 15ff.) und der 2. Teil des Langwieser Formularbuches, S. 28–50, Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün.
- ⁷¹ Zu Primärüberlieferung und Drucken vgl. Urk. Sgl. STAGR I, Nr. 1059, 1060.
- ⁷² Der Schreiber lässt sich nicht mit Sicherheit identifizieren. Von Peter Zippert, nicht zu verwechseln mit dem gleichnamigen Vikari, dem Schreiber von B² (STAGR B 710), dem Sohne von Joos Zippert, die beide als Landammänner erscheinen, kann sie nicht stammen.
- ⁷³ Vgl. dazu die Einträge in der Zippertschen Familienbibel. Sie steht, wie ein ausführliches Besatzungsprotokoll samt Rechenschaftsbericht von 1792, dem letzten, aus der Zeit des alten Rätien erhaltenen, im Besitz der Familie P. Mattli, Schluocht, Langwies.
- ⁷⁴ Johann Anton Pellizzaris Tochter Lucia war seit 1788 mit Peter Zippert verheiratet. Über deren Tochter Catharina gelangt die Hs. mit einem Teil des Pellizzarischen Erbes an die Familie Janett.
- ⁷⁵ Die Landbuchkopien sind vermutlich wie die Formularbücher, von denen wir es bestimmt wissen, im Unterricht benützt worden. So bescheinigt Lehrer Anton Ardüser in Einträgen ab 1722 im Langwieser Formularbuch, S. 155 seinen Schülern die Beendigung der Lektüre. Aus Pellizzarischem Besitz stammen weitere Formularbücher, so dasjenige in Hs B 709, das an das LB angefügt wurde, und dasjenige der Brüder Pellizzari von 1706, Besitz Dr. J. Sprecher, Langwies, vgl. dazu Mattli, Das Langwieser Formularbuch, S. 28.
- ⁷⁶ Urk. GA. Langwies, Nr. 11, vgl. dazu Meyer-Marthaler, Langwies und die Anfänge seines Gerichtes, S. 342 und Anm. 80; J. C. Muoth/F. Jecklin, Aufzeichnungen über die

Verwaltung der VIII Gerichte aus der Zeit der Grafen von Montfort, in JHGG 1905, S. 59, Nr. 4c.

- ⁷⁷ Urk. GA. Langwies, Nr. 79, dazu Akten ebd. Mappe 2 und 3. – GA. St. Peter, Nr. 21 und GA. Alvaneu, Nr. 37. Zur Sache P. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes, Davos 1936, S. 198ff.
- ⁷⁸ Urk. GA. Langwies, Nr. 88.
- ⁷⁹ Diese Rangliste steht bereits beim Abschluss des Zehngerichtebundes 1436 fest, gilt bundesrechtlich und auch gemäss Struktur der montfortisch-österreichischen Herrschaft, vgl. Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, S. 117, 118 sowie S. 134, 135 Anm. 63–66. Mit St. Peter zusammen bildet Langwies ein Hochgericht. Auch dieser Umstand, der für die Ämterverteilung entscheidend ist, wird nicht ausser acht gelassen, vgl. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtebundes, S. 90.
- ⁸⁰ Eine solche Einzelsatzung lässt sich 1674 bis zu ihrer Formulierung für das LB verfolgen. Das lose Memorandum vom 14.–28. Juni 1674 (GA. Langwies, Mappe 3), geschrieben von Juli (II) Pellizzari als regierenden Landammann ist zunächst Vorlage für den Eintrag im PB, Nr. 80–82, davon wird der auf den 28. Juni datierte Artikel dem Inhalt nach in das LB III, 80 eingefügt.
- ⁸¹ Die Überlieferung des Davoser LB ist bisher nicht untersucht worden. Die Drucke in der Sammlung sämtlicher Statutarrechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des eidgenössischen Standes Graubünden VII, Chur 1831 und M. Valèr, Landbuch der Landschaft und Hochgerichtsgemeinde Davos, Davos 1912 gehen vermutlich auf Hs. 117 des Landschaftsarchivs Davos zurück, die auch die späteren Nachträge enthält. Es handelt sich hier um eine 1695 erneuerte Fassung von 1646, von welcher ihrerseits kein offizielles Exemplar erhalten ist, sondern nur frühe beglaubigte Kopien, so STAGR B 102, 103, 727; ebd. AB IV 6/104, vgl. Wagner/Salis, RQGR II, S. 10, wo weitere Überlieferungen erwähnt sind. Ältestes LB von Davos ist das offizielle von 1595/96 (Landschaftsarchiv Davos, 123), von dem eine Kopie vom 15. Okt. 1630 besteht (ebd. 122). Auf die Fassung von 1646 zurück geht die vom Jahre 1656 stammende, nach Langwies gelieferte Kopie, vgl. STAGR B 707, 7.
- ⁸² Ed. Valèr, Landbuch, S. 100ff. Er stammt von Landschreiber und Eherichter Jakob Valär und wurde unter dem Titel «Form des peinlichen Gerichts» am 7. Juni 1650 von der Landschaft Davos, am 26. Aug. 1652 vom Zehngerichtebund übernommen, vgl. Wagner/Salis, RQGR II, S. 8. Dieses immer noch als kaiserliches Malefizrecht bezeichnete Recht, beruht teilweise auf der bisher geltenden peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V., teils auf bisherigem lokalen Rechte, betrifft die peinliche Frage, die Form der Folter; todeswürdige Verbrechen fallen darunter, vgl. A. Baumgärtner, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V. in Gemeinen III Bünden, Abh. zum schweiz. Recht NF 46, Bern 1929, S. 87ff. Einheimisches Recht gilt indes für die ganze Frevelgerichtsbarkeit.
- ⁸³ Vgl. Privathandschriften STAGR, S. 258. Dem eigentlichen Satzungstext sind hier Protokollauszüge der Landsgemeinde von 1656 unter Paul Jenatsch noch angefügt. Für die unmittelbare Benützung von B 707, 7 durch Juli (II) Pellizzari spricht auch der fast unscheinbare Umstand, dass LB III, 131–133 die zusätzlichen Ziffern 71, 72 und 73 aufweist. Sie entsprechen nach Text und Numerierung der Vorlage. Ein Fragment des Davoser LB ausserdem im Besitz der Stiftung der Familie Mattli von Sapün, Sapün, von 12 Seiten, d. h. S. 119–130, die das Schätzungsrecht enthalten (Valèr, Landbuch, S. 72ff.), als Schätzungsrodel gedr. Mattli, Das Langwieser Formularbuch, S. 108 Anm. 178.
- ⁸⁴ Vgl. PB 87, GA Langwies, Bücher VI.
- ⁸⁵ Die Vorzüge der Durcharbeit von LB III gelten nicht nur dem Davoser LB, sondern auch den andern LB der Zehn Gerichte gegenüber. Es sei ausserdem an die Beurteilung durch R. Wagner, den Textbearbeiter der Satzungen von Langwies erinnert (Brief vom 23. April 1885, auszugsweise gedr. in Z. f. Schweiz. Recht NF 5 (1886), S. 83: «Das

Landbuch von Langwies dagegen möchte ich als ein kleines Meisterwerk ländlicher Gesetzgebung bezeichnen. Kaum 300 Leute bilden jene Gemeinde heutzutage und doch, wenn man dieses Landbuch vergleicht mit legislatorischen Producten des 17. Jahrhunderts, die in grösseren Gebieten oder Städten, ich meine namentlich Deutschlands, vorgenommen wurden, so kann es nicht zweifelhaft sein, wem der Vorzug gebührt».

- ⁸⁶ Vgl. den Inhalt S. 15. Unmittelbar in die Satzungen eingegangen ist als einzige bundesrechtliche Verordnung diejenige vom 28. Mai 1561, wonach Ämter erst nach zwölfjähriger Niederlassung übernommen werden dürfen (LB III, 151 nach Urk. Slg. STAGR I, Nr. 782). Sie ist nicht nur auf die Bundesämter, sondern auch auf die der Gerichte bezogen worden (LB III, 149).
- ⁸⁷ Die Eheartikel vom 7. Febr. 1561 sind überliefert in der Kopie des Davoser Landschreibers Hans Ardüser, GA. Langwies, Mappe 3, im Tristkammerverzeichnis von 1806 unter *E 7*; der Wasersche Spruch liegt ebenfalls in offizieller Abschrift vor, GA. Langwies, Nr. 77, im Tristkammerverzeichnis unter *E 18*. Auch von den Ilanzer Artikeln ist sie vorhanden, GA. Langwies, Mappe 1, im Tristkammerverzeichnis unter *E 3*.
- ⁸⁸ Nur von den Bündnissen zwischen dem Zehngerichtebund und dem Gotteshausbund 1450 sowie dem Oberen Bund 1471 liegen Abschriften vor (GA. Langwies, Nr. 15, 17, im Tristkammerverzeichnis unter *E 1 und 2*). Sie gehören zur ältesten Überlieferung dieser Vereinbarungen, vgl. Meyer-Marthaler, Studien über die Anfänge Gemeiner Drei Bünde, S. 19.
- ⁸⁹ Hss. STAGR B 1527, 1536, 2149, AB IV 6/37 (Kopie von 1679), vgl. Privathandschriften STAGR, S. 410ff. Die Sammlung wurde 1659 von Dr. med. Johann Scandolera angelegt, der einer zu Peist ansässigen, aus Chiavenna stammenden Familie angehörte, 1658, 1660 und 1662 Bundeslandammann, öfters Landammann des Gerichtes St. Peter war. Seine Ämterlaufbahn vermittelte ihm den Zugang zu den Archivalien der Drei Bünde und des Zehngerichtebundes. So enthält seine Zusammenstellung alles, was für Langwies wichtig sein konnte: den Bundesbrief von 1436, den Eniklibrief von 1469, Eheartikelbrief von 1561, Erbfall von 1633 und den Waserschen Spruch von 1644, sodann die Auskaufsbriefe für die Acht Gerichte von 1649 und 1657, die Cession der Bischöflichen Rechte von 1657, Texte, die ihm in Langwies zur Verfügung standen. Die Notwendigkeit, sich Gesetzessammlungen zu beschaffen, schlägt sich in zahlreichen Kopialen des 17. und 18. Jahrhunderts nieder. Für Langwies ist in diesem Zusammenhang auf Hs. STAGR B 694/4 hinzuweisen, die ebenfalls aus dem Archiv Janett, Langwies, stammt, vgl. Privathandschriften STAGR, S. 246. Sie ist angelegt und geschrieben von VDM Theodosius Planta aus Zernez (Pfr. in Küblis 1646–69, in Wildhaus 1671–73, in Zizers 1673–85, gest. 1685) und trägt den Besitzervermerk *Hans Bircher 1666*. Bircher erscheint ab 1670 als Landschreiber, vgl. PB 80, GA. Langwies, Bücher VI. Der Band enthält den Waserschen Spruch von 1644, das Capitulat von 1639, den Erbfall von 1633, letzterer nach der offiziellen Kopie für das Gericht Klosters vom 12. März 1658, dann den Bundesbrief der Zehn Gerichte von 1463, die Eheartikel von 1561, den Abzugbrief und zwischen diesen Stücken Ämterroden, Vorschriften für Rechenschaftsablagen der Amtleute und einen Bericht über den Zustand der Drei Bünde vom 22. Juli 1607. Von VDM Theodosius Planta stammt auch Hs. STAGR AB IV 6/74 aus dem Jahre 1665 mit der Abschr. des Waserschen Spruches.
- ⁹⁰ Die Originalprotokolle der Hexenprozesse von 1657 und 1699 liegen im STAGR B 2135. Es handelt sich hier um ein Dossier, das Kriminalakten umfasst, u. a. auch den Prozess gegen Ammann Mettier 1660. Das Bündel ist dem GA. Langwies entnommen, wo es nach Tristkammerverzeichnis und entsprechenden Signaturen zu *F 51–55* und dem Repertorium von 1899 gemäss lag. 1918 als Privatbesitz bezeichnet, aus dem es zur Benützung freigegeben wurde (vgl. M. Schmid/F. Sprecher, Zur Geschichte der Hexenverfolgungen in Graubünden, in JHGG 1918, S. 73ff.) gelangte es in die Kantonsbibliothek Graubünden, 1956 in das STAGR. Zum Handel um Mettier vgl. die ergänzenden Akten im GA. Langwies, Nr. 89 und PB, 60 ebd. Zu beachten ist

auch die Abrechnung durch Johann Flori (I) Pellizzari unter dem 9. Juni 1660, die diesen Prozess beendet (STAGR AB IV 7b/14, S. 293), wonach er aus den von den Drei Bünden bezogenen Jahrgeldern von 190 Fl. bezahlt hat: ...*mehr dem meister Johannes Falck, dem nachrichter hab ich bis 10. juli bezalt laut seiner rechnung und quitung XL R., mehr dem meister Jacob dem nachrichter trinckgeld XL*, dazu ebd., S. 326 Auszug zu Händen der Landsgemeinde: *Dem meister Johannes Falck, nachrichter bezalt R. –*, dem meister Jacob, dem nachrichter trinckgelt R. – ebd., S. 327 Abrechnung über die Auszahlung der Salari an die zwölf Mitglieder des Kriminalgerichtes von 1660.

- ⁹¹ Vgl. Gillardon, Geschichte des Zehngerichtenbundes, S. 188ff. Das Gericht Langwies hatte sich in dieser Sache mit jenen Hochgerichten verbunden, die ihren Anteil an Bundesämtern forderten, vgl. GA. Langwies, Nr. 76.
- ⁹² Or. des Auskaufsbriefes von 1652 im GA. St. Peter, Nr. 21 (C. Mohr, Die Regesten der Landschaft Schanfigg, Chur 1850, Nr. 90). Die Quittung durch Isaac Lindtner, österr. Kammermeister vom 12. Aug. 1652 im Or. GA. St. Peter, Nr. 22a, Kopien GA. Langwies, Nr. 80, GA. Alvaneu, Nr. 37. Akten zur Geldbeschaffung von Langwies vgl. GA. Langwies, Mappe 2 und 3. Die Originale kamen durch Übereinkunft vom 7. Okt. 1657 der loskaufenden Gerichte sowie Vertrag zwischen St. Peter und Langwies gleichen Datums in das Archiv von St. Peter, vgl. Urkk. GA. Langwies, Nr. 86, 87; GA. St. Peter, Nr. 23, 24; GA. Alvaneu, Nr. 41). Geschrieben von der Churer Kanzlei, unterzeichnet von Stadtschreiber Martin Cleric finden sich dem Or. nachgebildete Kopien im GA. Langwies, Nr. 79 und GA. Alvaneu, Nr. 37.
- ⁹³ GA. Langwies, Nr. 88; GA. St. Peter, Nr. 25. Vertragsgemäss erhielt von den Auskaufsbriefen des Jahres 1657 Langwies das Original, hatte jedoch für St. Peter von allen, vom Bistum Chur in Bezug auf das Schanfigg ausgelieferten Rechtstiteln auf eigene Kosten Kopien machen lassen. Diese wurden von Notar Johann von Capol zu Chur mit Datum 2. Juli 1661 angefertigt; dessen Quittung und Rechnungsauszug STAGR AB IV 7b/14, S. 314, 327.
- ⁹⁴ Zur Malefizordnung vgl. S. 32 Anm. 82. Das herrschaftliche Malefizrecht musste in erster Linie durch ein geschriebenes Recht abgelöst und gesichert werden, wobei das «kaiserliche Recht» im bisherigen Rahmen weitergeführt wird. Sodann hatte Langwies ein eigenes Malefizgericht zu formieren, mit Landammann und 12 Geschworenen, vgl. LB III, 78, dazu Baumgärtner, Die Geltung der peinlichen Gerichtsordnung Karls V., S. 193ff. sowie R. Schwarz, Die Gerichtsorganisation des Kantons Graubünden von 1803 bis zur Gegenwart, in JHGG 1946, S. 138ff. Der erste nach dem Auskauf selbstständig unter dem Landammann durchgeführte Malefizprozess gegen den, der Sodomie verdächtigten, dann verurteilten, aber flüchtigen Hans Mattli zeigt die anfängliche Unsicherheit in der Prozessform deutlich. Noch vor den Mehren, die über die bundesweite Geltung des Valärschen Rechtes entschieden, richtete Langwies eine Anfrage darüber nach Davos. Dann erst sassen Landammann und Gericht *aus beuelch derselben völlig gefreyten landschafft über das bluot vnd über schädliche sachen zu richten, nach dem kayserlichen recht* am 21. Juli 1652 über den schädlichen Mann zu Gericht, vgl. GA. Langwies, Nachträge Nr. 10 sowie Akten STAGR B 2135. Auf Ächtung und Vermögenskonfiskation lautete das Urteil. Auffallend ist für das erste Jahrzehnt des eigenen Malefizrechtes die Häufung der Prozesse, die zur Todesstrafe oder einer Ersatzstrafe führen. In das Jahr 1657 fallen Prozess und Galeerenstrafe für Jakob Schamaun (GA. Langwies, Nr. 85), die Hexenprozesse. 1660 folgt das Verfahren gegen Ammann Mettier und seine Brüder (vgl. Anm. 90), während das herrschaftliche Malefizrecht vor 1652 nur ausnahmsweise in seiner Funktion nachweisbar ist, so etwa bei einer Konfiskation von Hab und Gut einer verurteilten Person (STAGR AB IV b/14, S. 71).
- ⁹⁵ Während das Davoser LB schon 1646 erneuert wurde (vgl. S. 32 Anm. 81), fand die Aufrichtung der andern Landbücher erst nach 1649 statt, so für Castels und Schiers-Seewis am 21. Mai 1654 (Wagner/Salis, RQGR II, S. 51ff.), für die drei Prättigauer Hochgerichte 1658 (Wagner/Salis, ebd., S. 84ff.), für Churwalden am 22. Juni 1650

(Wagner/Salis, ebd. S. 124ff.). Jünger als das Langwieser LB sind nur die LB von Belfort vom 17. Juni 1697, 12. März 1791 (Wagner/Salis, ebd. S. 185, 225) und St. Peter von 1709 (vgl. Anm. 96). Maienfeld/Malans, obschon Glied des Zehngerichtebundes, folgten als Landvogtei der Drei Bünde einer andern Rechtsentwicklung.

- ⁹⁶ Bis 1652 war die Rechtslage des vorderen Gerichtes im Schanfigg dem Landesherrn gegenüber eine grundsätzlich andere als diejenige von Langwies. Über das Malefizrecht hinaus kam der Herrschaft das Steuerrecht, Anteil an der Rechtsetzung und vor allem an der Besetzung des Ammannamtes zu. Entsprechend spärlich ist im Falle St. Peters die Rechtsquellentradition. Die früheste und einzige Landbuchfassung stammt von 1709, deren offizielles Exemplar im GA. St. Peter aufbewahrt wird. Ihr folgen, soweit bisherige Nachforschungen ergaben, fünf Abschriften des 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts, und zwar die Hss. STAGR B 216, 653 und AB IV 6/100, Rätisches Museum Chur 1976.47 und eine solche der Bibliothek von Sprecher zu Maienfeld. Nach dieser gestaltete Wagner/Salis, RQGR II, S. 140ff. teilweise in Verbindung mit dem Landbuch von Langwies den Text auch für St. Peter.